



Pleißental Rundschau

Jahrgang 2011

Amtsblatt der Gemeinde Lichtentanne
Freitag, den 15. April 2011

Nummer 04

Inhalt

Seite 2

- Redaktionsschluss
- Sitzungskalender
- Info Einwohnermeldeamt

Seite 4 - 7

Feuerwehrsatzung der
Gemeinde Lichtentanne

Seite 8 - 11

Beitrags- und Benutzungssatzung
für die Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Lichtentanne

Seite 12 - 13

Haushaltssatzung der Gemeinde
Lichtentanne für das Haushalts-
jahr 2011

Seite 15

Seniorengeburtstage

Seite 16 - 17

Kirchliche Nachrichten

Seite 18

Unternehmen vorgestellt

Seite 19 - 22

- Veranstaltungen und Termine
- Osterkonzert auf Burg Schönfels
 - Walpurgisfeier
 - Buchlesung auf Burg Schönfels
 - Internationaler Museumstag

Seite 23 - 24

Aktuelles vom Sport

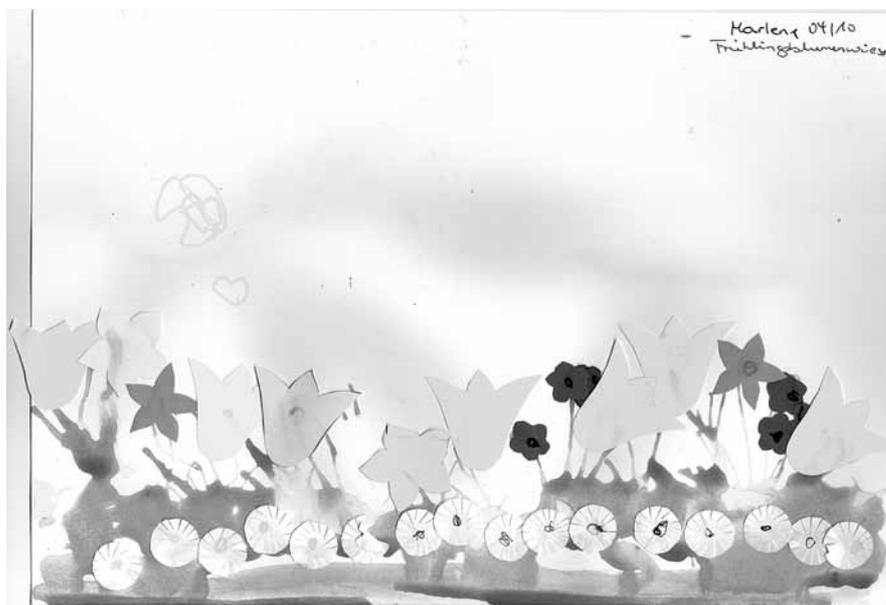
Seite 25 - 26

Chronik



**Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Lichtentanne ein frohes Osterfest.**

*Ihre Bürgermeisterin Inge Krauß, Gemeindeverwaltung Lichtentanne
Gemeinderat und Ortschaftsrat sowie die Firma Media Concept*



Sitzungskalender der kommunalen Gremien

Dienstag, 19. April 2011

Sitzung des Verwaltungsausschusses -
19:00 Uhr im Bürgerhaus Lichtentanne

Montag, 02. Mai 2011

Sitzung des Technischen Ausschusses -
18:00 Uhr im Schulungsraum der Feuerwehr
Lichtentanne

Öffentliche Gemeinderatssitzung -
19:00 Uhr im Schulungsraum der Feuerwehr
Lichtentanne
(19:30 – 20:00 Uhr Bürgerfragestunde)

Dienstag, 24. Mai 2011

Sitzung des Verwaltungsausschusses -
19:00 Uhr im Bürgerhaus Lichtentanne

Jeweils **Dienstag 19. April, 03. Mai und 17. Mai 2011** findet in der Zeit von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle im Rathaus Lichtentanne statt.

Für vorherige Terminabsprachen können Sie Herrn Schlenker gern unter der Tel.-Nr. 03 75/47 42 02 kontaktieren.

Änderungen und Zusätze sind vorbehalten und werden an den örtlichen Anschlagtafeln bekannt gegeben.

Redaktionsschluss – Wann !

Für die Ausgabe der Pleißental-Rundschau im April ist Redaktionsschluss am:

Donnerstag, 05. Mai 2011

Erscheinungsdatum:

Freitag, 20. Mai 2011

pressestelle@gemeinde-lichtentanne.de

Vogelfreunde gesucht!

Die Vögel in der Vogelviere im Lichtentanner Park brauchen dringend eine sachkundige, interessierte und zuverlässige Person, die sie versorgt und betreut!

Vogelfutter wird von der Gemeinde Lichtentanne gestellt.

Interessierte Vogelliebhaber melden sich bitte im Rathaus Lichtentanne, Hauptamt, Herr Adling, Hauptstr. 69, 08115 Lichtentanne, Tel. Nr.: 0375/ 56 97 – 0

Information aus dem Einwohnermeldeamt

Wir möchten alle Einwohner der Gemeinde bitten, Ihre Dokumente (Reisepass und Personalausweis) auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Die Bearbeitungsdauer für einen Personalausweis beträgt zurzeit ca. 4 Wochen, für einen Reisepass zurzeit ca. 5 Wochen.

Außerdem bitten wir um Ihr Verständnis, dass es aufgrund des neuen Bundespersonalausweises und dem damit verbundenen umfangreichen Antragsverfahren zu längeren Wartezeiten bei der Beantragung im Amt kommen kann!

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten können nach telefonischer Absprache unter **Tel.-Nr. 0375/ 56 97 116** oder

Email: meldeamt@gemeinde-lichtentanne.de erfolgen.

Reek

Einwohnermeldeamt

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lichtentanne

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	13:00 – 15:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 11:30 Uhr

Appell an alle Hundehalter

Das schöne Wetter ist wieder angebrochen und es zieht die Hundehalter mit ihren vierbeinigen Freunden hinaus ins Freie. Wir bitten daher alle Frauchen oder Herrchen, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund seine Notdurft nicht auf Gehwegen oder in Anlagen verrichtet. Sollte Ihr Hund doch einmal seine Notdurft verrichten, so ist der Kot aufzunehmen und über den Hausmüll zu entsorgen. Behältnisse dürfen nicht am Boden oder in der Natur liegen gelassen werden. In der Polizeiverordnung der Gemeinde Lichtentanne ist festgelegt, dass Hundehalter bzw. -führer verpflichtet sind, ein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und den Transport von Hundekot mitzuführen und auf Verlangen vorweisen müssen. Entsprechende Kontrollen werden zukünftig häufiger durchgeführt werden.

Zeigen Sie Verantwortung gegenüber Ihrem Tier, damit Spannungen im Zusammenleben des Menschen mit den Hunden vermieden werden!

Wir danken Ihnen für die Rücksichtnahme.

Lange

SG öffentliche Sicherheit und Ordnung

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 28. März 2011

Die Sitzung fand im Schulungsraum der Feuerwehr Stenn statt. Gleich zu Beginn konnte Bürgermeisterin Frau Krauß berichten, dass die zur letzten Sitzung beschlossene Haushaltssatzung schon durch die Kommunalaufsicht bestätigt wurde. Somit kann die Bekanntmachung der Satzung noch im April erfolgen.

Auch der Festsetzungsbescheid zum Finanzausgleich ist eingegangen. Obgleich sich die Haushaltsplanung in diesem Jahr verzögert hatte, gibt es wieder Abweichungen. Demnach erhält die Gemeinde rund 70 T Euro weniger allgemeine Schlüsselzuweisungen, dafür rund 39 T Euro mehr investive Schlüsselzuweisungen. Positiv daran ist, dass sich dadurch die Steuerkraft verringert und somit weniger Kreisumlage zu zahlen ist. Dennoch fehlt das Geld im Verwaltungshaushalt. Ein Nachtragshaushalt ist damit in diesem Jahr unumgänglich.

Aber es gibt auch einige positive Nachrichten. So konnten aus dem Konjunkturpaket II noch Fördermittel für Mehrkosten beantragt werden. Der Zuwendungsbescheid war am Sitzungstag eingegangen. Die Gemeinde erhält für die Umnutzung der ehemaligen Grundschule Ebersbrunn zur Kindertagesstätte nochmals Fördermittel.

Auch im Bereich Lärmkartierung ist ein Erfolg zu verbuchen. Die Gemeinde hatte sich an das zuständige Staatsministerium gewandt und um Prüfung gebeten, ob die Lengenfelder Straße und der Teilabschnitt der A 72 kartiert werden müssen. Das Staatsministerium bestätigte, dass durch den Bau der Mitteltrasse das Verkehrsaufkommen merklich sinkt. Aus diesem Grund wird hier von einer Kartierung abgesehen. Auch die bereits 2007 erfolgte Kartierung der A 72 wurde positiv bewertet. Erfreulich ist auch, dass endlich ein erster Entwurf der ILE-Förderrichtlinie für den Bereich Schulhausbau eingegangen ist. Da für den geplanten Anbau definitiv keine Fördermittel in Aussicht stehen, wurde dieses Vorhaben verworfen, um die gebundenen Eigenmittel für die weitere Sanierung des bestehenden Schulgebäudes über das ILE-Förderprogramm einsetzen zu können. Die Planung ist bereits angelaufen, damit bis Ende des Jahres der Fördermittelantrag gestellt werden kann. Die Ausschreibung soll im Januar durchgeführt werden, damit die Bauarbeiten dann im Frühjahr 2012 beginnen können. Das Vorhaben wurde mit der Schulleitung abgesprochen.

Ein besonderer Tagesordnungspunkt dieser Gemeinderatssitzung war danach der Bericht über die Kinder- und Jugendarbeit. Frau Annegret Welschke vom Kinder- und Jugendverein Pleißental e.V. berichtete

ausführlich über die Arbeit mit den Jugendlichen und natürlich auch über die ein oder anderen Probleme. Letztere sind vor allem durch viele finanzielle und personelle Einschnitte geprägt. So gab es erhebliche Streichungen durch den Landkreis im Jugendhilfebereich. Auch die Gemeinde musste die Unterstützung der Fachkraftförderung senken. Weiterhin gibt es kaum noch geförderte Beschäftigungsverhältnisse. Dennoch, sicherte die Bürgermeisterin zu, wird die Jugendarbeit auch in Zukunft weiter unterstützt. Die Gemeinderäte lobten die Arbeit von Frau Welschke und ihren Mitarbeitern sehr und zollten Respekt für die auch oftmals schwierigen Aufgaben. Danach hatten die Gemeinderäte noch über sechs Beschlüsse zu beraten und beschließen.

Darunter waren gleich zwei Satzungen. Zuerst die Feuerwehrsatzung, deren bisher gültige Fassung noch aus dem Jahr 2000 stammte und dringend überholungsbedürftig war. Eine Abstimmung mit allen Ortsfeuerwehren und der Gemeindewehrleitung fand im Vorfeld statt.

Nachfolgend wurde über die neue Beitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen diskutiert. Bisher gab es zwei Satzungen, zum einen für die Kindergärten und -krippen und eine für den Hort. Die neue Satzung ist für alle Kindertageseinrichtungen gültig. Der Entwurf war im Vorfeld mit den Leiterinnen der Kindereinrichtungen besprochen und auch zum letzten Kultur- und Sozialausschuss sowie in der letzten Woche im Verwaltungsausschuss ausführlich diskutiert worden. Dennoch gab es noch einige Anfragen von Seiten der Gemeinderäte.

Bei zwei weiteren Beschlüssen handelte es sich um Baumaßnahmen, die ebenfalls durch ILE-Fördermittel realisiert werden sollen. Die Gemeinde Lichtentanne könnte aus diesem Förderprogramm noch ca. 600.000 Euro Fördermittel abrufen, wenn die entsprechenden Eigenmittel vorhanden sind. Im Förderbereich „KiTas“ soll die Sanierung der KiTa „Parkwichtel“ begonnen werden. Als Eigenmittlersatz wird hier die Investitionspauschale eingesetzt. Der Baubeginn ist hier noch in diesem Jahr geplant. Für den Förderbereich „Straßen“ wurde die dringend notwendige Sanierung des Straßenkarrees Schiller-Pestalozzi-Goethestraße vorgeschlagen. Die Vorbereitungen dieser Maßnahme soll noch in diesem Jahr beginnen, gebaut wird dann erst im nächsten Jahr.

Im letzten Beschluss ging es um Finanzierung der Mehrkosten für den letzten Bauabschnitt im Unterburgbereich der Burg Schönfels. Da sich hier die Fördersumme erhöht hat, war ein erneuter Beschluss des Gemeinderates von der

Kommunalaufsicht gefordert worden. Finanziell unterstützt wird diese Baumaßnahme wieder durch den Förderverein Burg Schönfels e.V. (*wild*)

Gefasste Beschlüsse zur Gemeinderatssitzung am 28. März 2011

Beschluss Nr. 07/11

Verkauf des Flurstückes 1473/2 der Gemarkung Marienthal

Abstimmung:

15 Anwesende = 15 Ja – Stimmen

Beschluss Nr. 08/11

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lichtentanne

Abstimmung:

15 Anwesende = 15 Ja – Stimmen

Beschluss Nr. 09/11

Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne

Abstimmung:

15 Anwesende = 11 Ja – Stimmen
2 Nein – Stimmen
2 Enthaltungen

Beschluss Nr. 10/11

Baumaßnahme KiTa „Parkwichtel“ Lichtentanne, 1. BA 2011 – Dachsanierung/Umnutzung Dachgeschoss, 2. BA 2012 – Errichtung Fluchttreppe/Umnutzung Dachgeschoss und deren Finanzierung

Abstimmung:

15 Anwesende = 15 Ja – Stimmen

Beschluss Nr. 11/11

Ausbau des innerörtlichen Straßenkarrees „Schillerstraße / Pestalozzistraße / Goethestraße“ im OT Lichtentanne und dessen Finanzierung

Abstimmung:

15 Anwesende = 15 Ja – Stimmen

Beschluss Nr. 12/11

Finanzierung der Mehrkosten für die Errichtung eines zentralen Anlauf- und Informationspunktes auf der Burg Schönfels sowie die Sanierung und Neugestaltung der vorhandenen Raumsituation für eine touristische Nutzung

Abstimmung:

15 Anwesende = 15 Ja – Stimmen

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lichtentanne

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne hat am 28. März 2011 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323) und

2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lichtentanne ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den 4 Ortswehren Lichtentanne, Stenn, Schönfels und Ebersbrunn. Sie führen als Namen den jeweiligen Ortsteilnamen.

(2) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren kann jeweils eine Jugendfeuerwehr sowie eine Alters- und Ehrenabteilung bestehen.

(3) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflicht
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22, 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen

durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und Qualifizierung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Ortswehrleitung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder

- aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.

Er ist auf seinen Wunsch mittels schriftlichen Antrags aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr auf Grund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortswehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(6) Bei Beendigung des Feuerwehrdienstes sind, unabhängig von den Gründen für das Ausscheiden, alle während der Dienstzeit erhaltenen Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurück zu geben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sowie die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Gemeindefeuerleiter, seine Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. In den Ortswehren gilt dies entsprechend.

(2) Die Gemeinde Lichtentanne soll nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen sowie für

die Aus- und Fortbildung erwirken.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Lichtenanne festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die Ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst sowie an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus / an der Feuerwache einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als 2 Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,

- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 S. 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Die Mitglieder der Jugendgruppen können bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15 wählen. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn

- sie das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- sie 25 Dienstjahre vollendet haben,
- der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder
- sie dauernd dienstunfähig geworden sind.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss
- Gemeindefeuerwehrleitung / Ortsfeuerwehrleitung.

§ 10

Ortsfeuerwehrversammlung / Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters soll jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchgeführt werden. Der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Ortsfeuerwehrversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für den seit der letzten Versammlung abgelaufenen Zeitraum abzugeben. Der Gemeinde-

wehrleiter ist einzuladen und gibt einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr für den seit der letzten Versammlung abgelaufenen Zeitraum ab. In der Ortsfeuerwehrversammlung werden der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen ist.

(5) Eine Gemeindefeuerwehrversammlung (Hauptversammlung) ist für die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters durch den Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, soweit in § 15 nichts anderes geregelt ist. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe durch den Gemeindefeuerwehrleiter einberufen werden. In der Regel soll alle 2 Jahre eine Hauptversammlung stattfinden.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und dem jeweiligen Stellvertreter. Der Schriftführer nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Satz 1 ist, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal pro Kalenderjahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1, 2, und 4 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12

Wehrleitung

(1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter an.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl vom Bürgermeister bestellt, soweit der Gemeinderat zugestimmt hat.

Die Wehrleitung hat ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung der Nachfolger weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur

satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(3) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer sowie der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(6) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(7) Die Wehrleitung kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 2 S. 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(8) Für die Ortswehrleitung gelten die Absätze 1 - 7 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerleiters.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über die praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Gemeindefeuerleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Der Gemeindefeuerleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen.

Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten.

Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 14

Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Sie werden vom jeweiligen Ortswehrleiter bestellt.

§ 15

Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.

(4) Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(6) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommt. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 2 Abschnitt 4 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 9 ent-

sprechend. Die Aufgaben des Gemeinderats können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lichtentanne vom 31.01.2000 außer Kraft.

Lichtentanne, 29. März 2011

Inge Krauß
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
4. a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffern 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne

Vom 28. März 2011

Auf der Grundlage von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.159), zuletzt geändert am 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) und §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert am 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) sowie §§ 1, 2, 3, 4, 14 und 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - Sächs-KitaG), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387, 395) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne in seiner Sitzung am 28. März 2011 folgende Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen Gemeinde Lichtentanne beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Gemeinnützigkeit

(1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne angemeldet haben. Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.

(2) Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

§ 2 Angebot

(1) Die Gemeinde Lichtentanne hält gemäß dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) das Angebot für Kinder zum Besuch einer Kindertageseinrichtung vor.

(2) Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder können in solche Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, die Integrativeinrich-

tungen sind und somit ihre Förderung gewährleistet ist. Dem spezifischen Förderbedarf soll Rechnung getragen werden.

§ 3 Elternbeiträge

(1) Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für Schulferien, Urlaub, Krankheit, Kur sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Fällen besonderer Härte kann der Träger der Einrichtungen Ausnahmen zulassen.

Bei Eintritt des Kindes nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 Prozent der Gebühr zu entrichten.

Eine Abmeldung eines Kindes nur für die Urlaubs- oder Ferienzeit usw. und darauf folgende Wiederanmeldung, um Beitragsfreiheit zu erreichen, ist nicht zulässig.

Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung zum jeweiligen Monatsende. Dies gilt auch bei fließendem Übergang vom Kindergarten in den Hort.

(2) Zahlungsverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Elternbeiträge sind jeweils zum Monatsende zur Zahlung fällig.

Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage eines Beitragsbescheides durch monatliche Überweisung auf das Konto der Gemeindeverwaltung. Bei entsprechendem schriftlichen Einverständnis der Zahlungspflichtigen kann der Einzug auch im Lastschriftverfahren erfolgen (Einzugsermächtigung).

(4) Das Lebensalter des Kindes am 1. des Monats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat, unabhängig davon, ob das Kind eine Krippe- oder eine Kindergartengruppe besucht.

(5) Die jeweils gültigen Elternbeiträge bestimmen sich nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Elternbeiträge bestimmen sich aus dem in § 15 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Rahmen.

Als Ganztagsbetreuung (Regelbetrag) im Sinne dieser Satzung zählt für ein Kind in der Regel

a) bis zur Vollendung des dritten Lebens-

jahres (Krippe) die Betreuungszeit von täglich neun Stunden,

b) ab der Vollendung des dritten Lebensjahres (Kindergarten) bis zum Schuleintritt die Betreuungszeit von täglich neun Stunden,

c) von dessen Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hort) die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden.

Die sich aus den Betriebskosten ergebenden Beträge für eine neun-Stunden-Betreuung für Kindergarten und Kinderkrippe und für eine sechs-Stunden-Betreuung für den Hort werden nach den gültigen mathematischen Rundungsregeln jeweils auf den nächsten vollen Eurobetrag auf- bzw. abgerundet. Alle sich aus diesen gerundeten vollen Regelbeträgen für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort ergebenden Beträge (z.B. Ermäßigungen etc.) werden fortfolgend nicht auf volle Eurobeträge gerundet.

(6) Ist ein Kind bis zu 4,5 Stunden in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um 50 Prozent des sonst fälligen Elternbeitrages für Ganztagsbetreuung zu mindern.

Wird ein Kind in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten länger als 4,5 Stunden, jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um ein Drittel zu mindern.

Ist ein Kind bis zu 3 Stunden im Hort täglich aufgenommen, ist der Elternbeitrag um 50 Prozent des sonst fälligen Elternbeitrages für Ganztagesbetreuung zu mindern.

Wird ein Kind im Hort nicht länger als 5 Stunden täglich aufgenommen, ist der Elternbeitrag um ein Sechstel zu mindern.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehr als 3-mal im Monat überschritten, wird automatisch der nächst höhere Beitrag gemäß Anlage 1 fällig.

Ist ein Kind regelmäßig länger als 9 Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten bzw. länger als 6 Stunden im Hort aufgenommen, erhöht sich der monatliche Elternbeitrag unabhängig von der Anzahl der täglichen Mehrstunden um 10 %.

(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung gemäß § 8 dieser Satzung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede ange-

fangene Viertelstunde ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

(8) In den Schulferien wird eine durchgängige Betreuung der Kinder im Hort zu den Öffnungszeiten, aber höchstens wochentags zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr, vorgehalten. Die festgesetzten Elternbeiträge für den Hortbesuch gelten auch für die unterrichtsfreien Zeiten (Ferien).

(9) Kosten, die durch zusätzliche fakultative Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind und die Erziehungsberechtigten der Teilnahme des Kindes zustimmen, werden gesondert gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend gemacht. Diese sind nicht in den Elternbeiträgen inbegriffen.

(10) Ermäßigungen für Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen werden im Rahmen der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen gewährt. In wirtschaftlichen Notfällen können Eltern beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Zwickau) die Übernahme beantragen.

Ab dem vierten Kind werden keine Elternbeiträge erhoben, wenn alle Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Bei der Zählweise der Kinder gilt die Altersreihenfolge.

Ermäßigungen für Familien mit mehreren Kindern im Sinne dieser Satzung werden nur gewährt, wenn diese Kinder alle im gleichen Haushalt leben.

Als alleinerziehend im Sinne dieser Satzung zählt nicht, wer mit einer anderen Person in einem Haushalt lebt und eine Lebensgemeinschaft bildet oder verheiratet ist mit einer Person, die nicht leiblicher Elternteil des Kindes ist.

Die Beweispflicht liegt bei dem Antragsteller. Eltern des Kindes, die zusammenleben und nicht verheiratet sind, werden beitragsgemäß wie Ehegatten behandelt.

(11) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes von Lichtentanne haben, ist der Elternbeitrag analog dieser Satzung zu erheben.

§ 4 Gastkinder

Gastkinder können im Rahmen dieser Satzung eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lichtentanne besuchen. Über die Aufnahme und mögliche Dauer entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Vor Aufnahme soll die Dauer des Besuches durch die Erziehungsberechtigten im Antrag erklärt werden. Ein Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme eines

Gastkindes besteht nicht. Beim Aufnahmeverfahren gilt § 5 dieser Satzung analog.

Werden Gastkinder in den Einrichtungen aufgenommen, gelten, unabhängig wie viele Stunden das Kind an dem Tag die Einrichtung besucht, folgende Tagessätze:

Kinderkrippe	10,00 Euro
Kindergarten	6,00 Euro
Hort	4,00 Euro.

§ 5 Aufnahmeverfahren und Ausscheiden

(1) Die An- und Abmeldung bzw. Ummeldung des Kindes in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung und bedarf der Schriftform. Eine unverbindliche Voranmeldung soll frühestmöglich in den Einrichtungen erfolgen.

Die Möglichkeit zur Vergabe eines Platzes besteht nur im Rahmen der nach der Betriebserlaubnis für die jeweilige Einrichtung gültigen Kapazität der Plätze und der Auslastung dieser zum gewünschten Zeitpunkt der Aufnahme.

Hierbei entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Weisungen der Gemeindeverwaltung Lichtentanne über die Aufnahme des Kindes. Es muss ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme durch die Erziehungsberechtigten ausgefüllt werden, wenn feststeht, dass das Kind die Einrichtung besuchen wird. Diese Anträge reichen die Einrichtungen aus. Vor Beginn der Aufnahme wird ein Vertrag über die Betreuung des Kindes geschlossen. Diesen sollen alle Erziehungsberechtigten des Kindes unterzeichnen. Im begründeten Einzelfall kann davon abgesehen werden.

Mit dem Vertrag erkennen die Erziehungsberechtigten die für die jeweilige Einrichtung gültige Hausordnung mit ihren Anlagen als verbindlich an und haben diese einzuhalten.

Dieser Vertrag über die Betreuung des Kindes ist in der Regel spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Kindes abzuschließen.

Ausnahmen können sein:

- sofortige Arbeitsaufnahme,
- Arbeitsplatzwechsel,
- Wohnortwechsel,
- Wegfall einer bisherigen Betreuungsperson,
- nicht vorhersehbare Härten.

Die Ausnahmen sind analog für gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit nach Absatz 3 sowie für das Ausscheiden eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung nach Absatz 4 anzuwenden.

(2) Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist durch ärztliches Attest,

das nicht älter als acht Tage sein darf, durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und welchen Impfstand es hat. Beim fließenden Wechsel zwischen den Einrichtungen der Gemeinde Lichtentanne bedarf es keines erneuten Attestes, außer es liegen Umstände vor, die dies erfordern. Darüber entscheidet die Leitung der aufnehmenden Einrichtung.

(3) Gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit sind bei der Leitung der Einrichtung mindestens 2 Wochen zuvor durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen.

(4) Das Ausscheiden aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen vor Ausscheiden gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung (Kündigungsfrist).

(5) Auch die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Lichtentanne können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachtet werden,
- b) unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept bestehen,
- c) das Wohlbefinden des Kindes in der Einrichtung gefährdet ist bzw. durch das Verhalten des Kindes andere Kinder grob gefährdet werden und dadurch die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beeinträchtigt wird,
- d) das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fern bleibt.

(2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es Ungeziefer verbreitet. Das Gleiche gilt für Kinder, die mit solcher Art Erkrankten in Wohngemeinschaften leben. Die Nachweispflicht über den erforderlichen

derlichen Gesundheitszustand zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

§ 7 Mittagsversorgung

Die Mittagsversorgung der Kinder wird durch die Gemeinde Lichtentanne über Fremdanbieter realisiert. Hierzu kann ein Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Leistung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Anbieter geschlossen werden.

Ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Lichtentanne mit ihren Einrichtungen und den Erziehungsberechtigten dazu kommt nicht zustande.

Die Rechte privater Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde Lichtentanne in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Zur Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie werden die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten in der Regel höchstens zwischen 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr von Montag bis Freitag angeboten. Für den Hort endet die Betreuungszeit spätestens 17:00 Uhr. An den Wochenenden und Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen.

Des Weiteren kann an bestimmten Tagen im Jahr oder für einen definierten Zeitraum die Einrichtung geschlossen werden. Dies ist den Eltern rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor den Schließtagen, durch schriftlichen Aushang in den Gebäuden bekannt zu geben. Ausnahmen (z. B. durch Quarantänemaßnahmen etc.) bleiben davon unberührt. Ein Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Einrichtung der Gemeinde Lichtentanne besuchen, bestimmte Schließtage oder Schließzeiten ein- oder auszuschließen besteht nicht. Der Rechtsanspruch auf Betreuung im Sinne der abgeschlossenen Betreuungsverträge bleibt unberührt.

Werden Ausflüge oder ähnliches durch die Kindertageseinrichtungen vorgenommen, die fakultativ sind und dadurch die Erzieher nicht vor Ort in der Einrichtung sind, da sie die Gruppen begleiten, haben die Eltern, deren Kinder an diesen Tagen nicht daran teilnehmen, keinen Anspruch darauf, dass ihr Kind an diesem Tag in dieser Einrichtung betreut wird. Als Alternative kann das Kind ohne zusätzliche Kosten an diesen Tagen in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lichtentanne betreut werden.

§ 9 Erkrankung der Kinder

(1) Erkrankungen der Kinder sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden, damit gegebenenfalls für die anderen Kinder Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können. Medikamente werden nur auf schriftliche Anweisung des Arztes und der Erziehungsberechtigten verabreicht. Dies ist der Leitung der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten zum Verbleib vorzulegen. Ein Medikamentenbeipackzettel oder mündliche Übermittlung des Verabreichungsplanes reichen nicht aus. Des Weiteren gilt die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Kinder sind vom Besuch der Einrichtung fernzuhaltend, wenn von ihnen eine Infektionsgefahr ausgeht.

(3) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung bzw. die dort Beschäftigten die Pflicht, die Gemeindeverwaltung Lichtentanne und das Jugendamt des Landkreises Zwickau sowie gegebenenfalls weitere Behörden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Verfahrensweg ergibt sich aus der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossenen Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Sicherstellung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen.

§ 10 Haftung und Betreuung auf dem Weg

(1) Die Gemeinde Lichtentanne haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten bzw. außerhalb hiervon nur bei von der Einrichtung ausdrücklich festgesetzten sonstigen Veranstaltungszeiten, die Bestandteil des pädagogischen Konzeptes sind.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der kommunalen Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Der Träger der Einrichtungen haftet nicht für Wegeunfälle, außer im Rahmen der bestehenden Versicherungen.

(4) Die Kinder sind bei Beginn der Betreuungszeit, die die Erziehungsberechtigten

jeweils individuell festlegen können, einer Erzieherin zu übergeben, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Eine Abholung der Kinder ist nur durch die von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich in der Einrichtung schriftlich bekannt gegebenen Personen möglich.

(5) In der Regel endet die tägliche Betreuung mit der Abholung des Kindes durch eine berechnete Person. Eine Wiederaufnahme in der Einrichtung für diesen Tag ist nicht möglich, außer beim Vorliegen triftiger Gründe, z. B. ein Arztbesuch des Kindes während der Öffnungszeiten oder ähnliches. Darüber entscheidet die Leitung der Einrichtung. Wenn Kinder selbstständig die Einrichtung auf Wunsch der Erziehungsberechtigten verlassen dürfen, um z. B. nach Hause zu gehen, bedarf dies zwingend der schriftlichen Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Dies liegt allein in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Gemeinde Lichtentanne als Träger der Einrichtungen sowie die Einrichtungen und ihr Personal übernehmen hierfür keine Haftung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 21. November 2005 sowie die Satzung über die Benutzung des Kinderhortes und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 27. April 2004 außer Kraft.

Lichtentanne, den 29. März 2011

Inge Krauß
Bürgermeisterin



Anlage 1

Elternbeiträge für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lichtentanne

Kinderkrippe bis zu 4,5 h bis zu 6 h bis zu 9 h mehr als 9 Stunden

Regelbetrag

für das

älteste Kind	92,50	123,33	185,00	205,56
zweitälteste Kind	55,50	74,00	111,00	123,34
drittälteste Kind	18,50	24,67	37,00	41,11

Alleinerziehende

für das

älteste Kind	83,25	111,00	166,50	185,00
zweitälteste Kind	49,95	66,60	99,90	111,00
drittälteste Kind	16,65	22,20	33,30	37,00

Kindergarten bis zu 4,5 h bis zu 6 h bis zu 9 h mehr als 9 Stunden

Regelbetrag

für das

älteste Kind	50,00	66,67	100,00	111,11
zweitälteste Kind	30,00	40,00	60,00	66,67
drittälteste Kind	10,00	13,33	20,00	22,22

Alleinerziehende

für das

älteste Kind	45,00	60,00	90,00	100,00
zweitälteste Kind	27,00	36,00	54,00	60,00
drittälteste Kind	9,00	12,00	18,00	20,00

Hort bis zu 3 h bis zu 5 h bis zu 6 h mehr als 6 Stunden

Regelbetrag

für das

älteste Kind	30,00	50,00	60,00	66,00
zweitälteste Kind	18,00	30,00	36,00	39,60
drittälteste Kind	6,00	10,00	12,00	13,20

Alleinerziehende

für das

älteste Kind	27,00	45,00	54,00	59,40
zweitälteste Kind	16,20	27,00	32,40	35,64
drittälteste Kind	5,40	9,00	10,80	11,88

Hinweis nach § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Herausgeber:

V.i.S.d.P.: Gemeinde Lichtentanne,
Bürgermeisterin Inge Krauß
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeisterin Inge Krauß

Redaktion:
Hauptamt
Frau Sprotte
Frau Lerchner

pressestelle@gemeinde-lichtentanne.de

Anschrift:

Gemeinde Lichtentanne
Hauptamt
Hauptstraße 69 • 08115 Lichtentanne
Tel. 0375 / 5697 - 124 • Fax 0375 / 5697 - 100

Druck, Satz, Anzeigen:
Media Concept • Inh. R. Schiwig
Gewerbestraße 19 • 08115 Lichtentanne/ OT Stenn
Tel./Fax 0375 / 54 11 16

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt. Zusätzlich liegt es im Rathaus zur Mitnahme aus und ist unter www.gemeinde-lichtentanne.de einzusehen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Lichtentanne

Gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung 2011 hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan 2011 in der Zeit vom 20.04. bis 04.05.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lichtentanne im Sekretariat

Montag, Mittwoch, Freitag
von 8.00 – 12.00 Uhr

Dienstag
von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag
von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr

öffentlich ausliegt.

Krauß
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Lichtentanne für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund von § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat am 28.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben von je | 9.478.226 Euro |
| | davon im Verwaltungshaushalt | 7.488.420 Euro |
| | im Vermögenshaushalt | 1.989.806 Euro |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 325.000 Euro |
| 3. | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von | 0 Euro |

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |
| | der Steuermessbeträge. | |

Lichtentanne, den 28.03.2011

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

für die Gemeindekasse auf 1.100.000 Euro

Krauß
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
4. a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffern 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



- Innen- und Aussenputz
- Wärmedämmfassaden
- Fassadenanstriche

Maurermeister

Marko Heilmann

Carl-Otto-Schmelzer-Ring 2

08115 Lichtentanne

Funk 0177 / 64 12 156

Tel. 0375 / 52 74 92

Fax 0375 / 597 11 41

Email heilmann@f-bau.de

Burg Schönfels sagt Danke

Am 19. und 26. Februar dieses Jahres fand der nunmehr 4. Arbeitseinsatz am Burgberg der Burg Schönfels statt. Mit den Arbeiten wird die regelmäßige Waldpflege fortgeführt. Außerdem soll die historische Ansicht des Burgberges zum Teil wiederhergestellt und die Burg als „Landmarke“ in ihrer Wirkung wieder verstärkt werden. In diesem Jahr konzentrierten sich die Aktivitäten auf den Bereich von Wall und Graben. Fachlich wurde der Einsatz vom zuständigen Revierförster vorbereitet.

Bei bester Laune fanden sich kompetente Helfer zum Arbeitseinsatz ein. Dafür soll an dieser Stelle allen auf das herzlichste Danke gesagt werden. Besonderer Dank gilt außerdem allen Sponsoren für technische Unterstützung und die sehr gute Verpflegung.

Ina Schumann
Burg- und Museumsleiterin
Burg Schönfels

Kommunale Nachrichten

Steinadler, Uhu & Co. zu Gast im Zwergenland Schönfels

Alle Kinder und Erzieherinnen hatten am 18. März 2011 die Gelegenheit, in der Turnhalle die Vorführung von Adlern, Falken und Eulen hautnah mitzuerleben. Falkner Hans-Peter Schaaf aus Zschorlau zeigte liebevoll und stolz seine Tiere, erzählte Details zur Nahrung, zur Herkunft und vor allem zur Größe der Vögel beim Ausbreiten der Flügel. Auch wenn das Streicheln der gigantischen Adler, Eulen und Falken nicht jedermanns Geschmack ist, probierten es viele Kinder aus und fanden es letztendlich gar nicht so schlimm. Für reichlich Stimmung sorgte ein Falke der kleinsten Falkenart der Welt, als er quer durch die Halle flog und sich öfters einen

Kopf als Landeplatz suchte. Ein Erlebnis der besonderen Art und Weise. „Allen Kindern hat die Falkner-Show riesigen Spaß gemacht. Ein großes Dankeschön ergeht somit nicht nur an Falkner Hans-Peter Schaaf sondern vor allem an das Ehepaar Lutz und Ines Landgraf, die uns diese Show ermöglicht haben“, so Leiterin Regina Krause.

Auf diese Weise hat sich das Ehepaar Landgraf für die vielen Geburtstagsprogramme im Seniorenpflegeheim sowie in der Seniorenwohnanlage Schönfels bei den Kindern und Erzieherinnen des Zwergenlandes Schönfels bedankt. (*sprotte*)



Kleine und große Pleißenknirpse luden ein...

Pyjama für die Damen, Nachthemd für die Herren im Knirpsenhaus, ob für Klein oder Groß, am 04. März war mit allen was los.

Kariert, gestreift, mit Punkten, Spitze oder Bettmütze,

jeder war an diesem heiteren Tag von morgens bis abends eine Schlafmütze.

Schon früh kamen alle fröhlich in ihren Nachtgewändern herein,

selbst der Knirpsenchef mit seinen 9 Helferlein.

Doch zum Schlafen war dieser Tag nicht gedacht,

im Gegenteil: so mancher Unfug wurde gemacht.

Bei Pantoffelwerfen, Nachtopflauf und Bettlaken durchkriechen, haben wir viel gelacht

und durch Bettsockenweitwurf und Kissenschlacht ist selbst unser Hausgeist Hugo erwacht.

Mit ihm schwangen wir das Tanzbein in die Höhe, wie fein,

nach Schlaftrunk und Betthüpferle schiefen dann alle kleinen Geister müde ein.

Doch schon zum Rosenmontagsumzug waren alle wieder hellwach, wie fein,

wir zogen fröhlich mit viel Musik und Krawall auf Familie Häberer's Hof ein.

Ein dickes Dankeschön an euch dort zu Haus,

ab nächstem Jahr fällt es ja leider bei euch aus.

Viel zu schnell waren die schönen närrischen Stunden vorbei,

doch kommendes Jahr zur Faschingszeit sind wir Pleißenknirpse wieder fröhlich mit dabei.



photostudio 65
Ronny Rudolph

- Hochzeitsfotografie
- Pass- & Bewerbungsfoto
- Portrait-Fotografie
- Baby- und
- Schwangerschaftsfotografie
- Aktfotografie
- Familien- und
- Klassertreffen
(mit Sofortbildgarantie)
- Fotoreportagen
- Event- und
- Konzertfotografie
- Werbefotografie
- Reproduktion

Hauptstraße 31 (im Gewerbehark)
08115 Lichtentanne
Telefon: 0171 9303576
www.photostudio65.de
info@photostudio65.de
Öffnungszeiten:
Montag: 12.00-15.00 Uhr
Donnerstag: 15.00-18.30 Uhr

Vortrag über Brustkrebserkrankungen

Am 08. Februar 2011 durften wir Herrn Dr. Stefan Hupfer, Oberarzt und Leiter der Abteilung für Brusterkrankungen an der Pleißenklinik Werdau im Bürgerhaus Lichtentanne begrüßen.

Herr Dr. Hupfer hielt einen Vortrag über Brustkrebserkrankungen.

In anschaulicher und gut verständlicher Weise erläuterte er zunächst Möglichkeiten der Vorsorge und deren Nutzen. Gerade bei Brustkrebs ist die Früherkennung sehr wichtig. Sie bietet eine große Chance für bestmögliche Behandlung und wahrt immer öfter gute Heilungsaussichten. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Mammografiescreening zu, das für alle Frauen ab 50 Jahre im Abstand von zwei Jahren kostenlos angeboten wird. Den Zuhörerinnen wurde interessant erläutert wie es funktioniert und welcher Aufwand hinter der sorgfältigen Auswertung der Untersuchungen steckt. Es blieb kein Zweifel daran, dass der Nutzen dieser Untersuchung ein eventuelles Risiko durch die geringe Strahlenbelastung bei weitem übersteigt.

Herr Dr. Hupfer erklärte die Behandlungsmöglichkeiten von Brustkrebs, angefangen von der Operation über die Chemotherapie bis hin zur Bestrahlung. Dabei wurde deutlich, dass es für alle Behandlungsformen in unserer Region ausgezeichnete Möglichkeiten gibt.

Ein ganzes Team von Ärzten aus unter-

schiedlichen Einrichtungen arbeitet fachübergreifend gemeinsam an der Heilung der Patientinnen. Ebenso verschieden, wie die Patientinnen sind, sind die Krankheitsbilder. Deshalb werden die Behandlungen sehr speziell auf die erkrankten Frauen - und natürlich auch auf die ziemlich selten betroffenen Männer - zugeschnitten.

Beratungsangebot der Sächsischen Krebsgesellschaft

Aber auch über weitere wichtige Hilfe rund um die Krankheit wurde gesprochen. Dazu begrüßten wir Frau Pia Knoll, Mitarbeiterin der psychosozialen Beratungsstelle der Sächsischen Krebsgesellschaft in Zwickau. Sie erläuterte, dass es in dieser Beratungsstelle kompetente AnsprechpartnerInnen für Sorgen und Nöte aller Krebspatienten und -patientinnen gibt. Die Mitarbeiter stehen einerseits als einfühlsame Zuhörer und Gesprächspartner bei seelischen Krisen zur Seite. Aber auch wenn Unterstützung bei bürokratischen Hürden nötig ist, wie z.B. Anträge an Kranken- und Rentenkassen für Heil- und Hilfsmittel, Kuren, Krankengeld oder Rente finden Patienten aller Krebserkrankungen Rat und Hilfe. Besonders hilfreich ist das natürlich, wenn solche Anträge abgelehnt werden.



Herzlichen Dank an Herrn Dr. Stefan Hupfer und Frau Pia Knoll für die umfangreichen Informationen.

Weitere Informationen zu den beschriebenen Themen finden Sie unter:
www.pleissentalklinik.de oder
www.skg-ev.de

Dort finden Sie auch E-Mail -Adressen und Telefonnummern.

Ebenso ist es möglich, sich den Kontakt von mir vermitteln zu lassen. Sie erreichen mich in der Gemeindeverwaltung Lichtentanne unter Tel. 0375/ 5697-114 bzw. per E-Mail unter gleichstellung@gemeinde-lichtentanne.de.

Absolute Vertraulichkeit aller Anfragen unter dieser E-mail Adresse wird selbstverständlich zugesichert.

Senioreng Geburtstage - Geburten - Ehejubiläen

Senioreng Geburtstage im April und Mai 11 für den OT Lichtentanne

Frau Renate Schley	am 17.04.	73 Jahre
Herr Heinz Meier	am 18.04.	77 Jahre
Herr Gustav Grigat	am 18.04.	82 Jahre
Herr Alfred Winkler	am 19.04.	89 Jahre
Herr Eberhard Burkhardt	am 19.04.	80 Jahre
Herr Gerhard Zach	am 20.04.	74 Jahre
Herr Siegfried Kehr	am 23.04.	74 Jahre
Frau Margarete Weigel	am 23.04.	75 Jahre
Frau Ingeborg Burzick	am 23.04.	84 Jahre
Frau Margot Voigt	am 23.04.	71 Jahre
Frau Johanna Einsle	am 23.04.	78 Jahre
Frau Maria Schlachte	am 23.04.	83 Jahre
Herr Willi Proske	am 24.04.	89 Jahre
Frau Irma Rödel	am 25.04.	94 Jahre
Frau Christa Thümmel	am 25.04.	72 Jahre
Frau Helga Kanopka	am 25.04.	89 Jahre
Frau Hanni Dressel	am 26.04.	89 Jahre
Frau Jutta Schönthier	am 27.04.	75 Jahre
Frau Anna Schäffer	am 27.04.	80 Jahre
Herr Martin Haugk	am 29.04.	75 Jahre
Herr Erich Groß	am 29.04.	89 Jahre
Frau Anni Schmutzler	am 29.04.	93 Jahre
Frau Jutta Kruppa	am 30.04.	76 Jahre
Frau Käthe Möbius	am 30.04.	88 Jahre
Herr Lorenz Bill	am 30.04.	83 Jahre
Herr Fritz Lehmann	am 30.04.	90 Jahre
Herr Peter Krail	am 01.05.	70 Jahre
Frau Elisabeth Tresch	am 02.05.	79 Jahre
Frau Gisela Knauer	am 02.05.	85 Jahre
Frau Margarete Pietsch	am 05.05.	96 Jahre
Frau Marga Neuhahn	am 05.05.	85 Jahre
Frau Dora Mothes	am 05.05.	97 Jahre
Frau Elisabeth Hofmann	am 06.05.	87 Jahre
Frau Elisabeth Ulmer	am 06.05.	89 Jahre
Frau Marianne Jonas	am 06.05.	91 Jahre
Frau Regina Reich	am 06.05.	71 Jahre
Frau Käthe Geßner	am 07.05.	70 Jahre
Frau Marga Knüpfer	am 07.05.	85 Jahre
Frau Sofie Ehlert	am 07.05.	78 Jahre
Frau Edith Heinz	am 07.05.	84 Jahre
Frau Hannelore Kawka	am 08.05.	73 Jahre
Frau Anneliese Schachtzabel	am 09.05.	79 Jahre
Herr Helmut Kröner	am 10.05.	80 Jahre
Frau Brigitte Schenderlein	am 11.05.	75 Jahre
Herr Horst Näser	am 11.05.	76 Jahre
Frau Hilde Wohlrab	am 12.05.	90 Jahre
Frau Alice Reitz	am 13.05.	85 Jahre
Herr Manfred Seule	am 14.05.	71 Jahre
Herr Edgar Geßner	am 14.05.	74 Jahre
Frau Liselotte Arnold	am 14.05.	90 Jahre
Frau Emma Schad	am 15.05.	86 Jahre
Frau Inge Weidemann	am 16.05.	88 Jahre
Frau Jutta Schlosser	am 16.05.	76 Jahre
Frau Jutta Leonhardt	am 17.05.	72 Jahre
Herr Eberhard Eiselt	am 17.05.	77 Jahre
Herr Josef März	am 17.05.	88 Jahre
Herr Herbert Schürer	am 18.05.	89 Jahre
Frau Siegrid Friedrich	am 18.05.	73 Jahre
Herr Günther Baum	am 18.05.	75 Jahre

Senioreng Geburtstage im April und Mai 11 für den OT Schönfels

Frau Christa Hilbig	am 17.04.	83 Jahre
Frau Christa Roscher	am 22.04.	75 Jahre
Herr Siegfried Ihln	am 22.04.	84 Jahre
Herr Siegfried Hecker	am 22.04.	78 Jahre
Frau Ruth Planitzer	am 23.04.	87 Jahre
Frau Anneliese Lorenz	am 26.04.	71 Jahre
Herr Günter Donath	am 27.04.	81 Jahre
Herr Horst Wilfert	am 27.04.	83 Jahre
Frau Gertraute Gruschwitz	am 27.04.	85 Jahre

Frau Anneliese Bugel	am 01.05.	71 Jahre
Frau Waltraut Otto	am 01.05.	74 Jahre
Frau Theresia Krist	am 03.05.	76 Jahre
Herr Hans Wolfgang Dreier	am 04.05.	82 Jahre
Frau Sonja Nitsche	am 05.05.	81 Jahre
Frau Ilse Langer	am 08.05.	93 Jahre
Frau Marianne Nierbauer	am 10.05.	87 Jahre
Herr Siegfried Bujotzek	am 11.05.	70 Jahre
Frau Johanna Döhler	am 11.05.	90 Jahre
Frau Erika Schneider	am 11.05.	82 Jahre
Herr Heinz Seumel	am 11.05.	77 Jahre
Frau Margitta Müller	am 14.05.	76 Jahre
Frau Liselotte Dreier	am 15.05.	82 Jahre
Frau Emmy Müller	am 17.05.	94 Jahre
Frau Karla Gläßer	am 18.05.	71 Jahre
Frau Ursula Dörfeld	am 18.05.	73 Jahre

Senioreng Geburtstage im April und Mai 11 für den OT Stenn

Herr Heinrich Zollinger	am 17.04.	73 Jahre
Frau Lisbeth Dittrich	am 20.04.	77 Jahre
Herr Siegfried Weber	am 22.04.	75 Jahre
Herr Gerhard Wolf	am 22.04.	88 Jahre
Frau Margot Winkler	am 23.04.	73 Jahre
Frau Christa Sammler	am 28.04.	82 Jahre
Frau Ilse Eibisch	am 01.05.	81 Jahre
Frau Edda Meibier	am 04.05.	70 Jahre
Frau Christa Gündel	am 08.05.	77 Jahre
Frau Edith Bauer	am 08.05.	82 Jahre
Herr Gunter Müller	am 09.05.	70 Jahre
Herr Horst Stier	am 10.05.	77 Jahre
Frau Elfriede Nürnberger	am 10.05.	87 Jahre
Herr Günter Wolf	am 12.05.	73 Jahre
Frau Rosemarie Keßler	am 12.05.	75 Jahre
Frau Liane Düsterdick	am 13.05.	74 Jahre
Herr Dieter Handdruck	am 14.05.	70 Jahre
Frau Adelheid Schmutzler	am 15.05.	70 Jahre
Herr Günter Wagner	am 15.05.	82 Jahre

Senioreng Geburtstage im April und Mai 11 für den OT Ebersbrunn

Frau Ingrid Lindauer	am 18.04.	70 Jahre
Frau Erika Schubert	am 20.04.	87 Jahre
Frau Brigitte Schwabe	am 22.04.	70 Jahre
Frau Ruth Werner	am 22.04.	83 Jahre
Herr Horst Hohmuth	am 24.04.	76 Jahre
Herr Carl Heinz Bergmann	am 24.04.	77 Jahre
Frau Brunhilde Bauer	am 26.04.	81 Jahre
Herr Wolfgang Krenznel	am 27.04.	70 Jahre
Herr Horst Dubschik	am 28.04.	71 Jahre
Frau Lotte Hempel	am 28.04.	86 Jahre
Herr Günter Bauer	am 30.04.	74 Jahre
Frau Lisa Windisch	am 30.04.	86 Jahre
Herr Siegfried Böhm	am 30.04.	90 Jahre
Herr Harry Hahn	am 03.05.	76 Jahre
Frau Christa Fröhlich	am 04.05.	89 Jahre
Frau Hilde Lippold	am 12.05.	95 Jahre
Frau Marga Litzba	am 14.05.	88 Jahre
Herr Rüdiger List	am 15.05.	71 Jahre
Frau Waltraud Dietz	am 16.05.	73 Jahre
Frau Eva-Maria Bauer	am 18.05.	72 Jahre

70 . Hochzeitstag

Ganz herzlichst möchten wir dem Ehepaar Georg und Erika Markwardt zum 70. Hochzeitstag am 12.04. gratulieren. Wir wünschen den Eheleuten Gesundheit und weiterhin eine schöne gemeinsame Zeit.

Ev.-Luth. Kirchengemeinden STENN-LICHTENTANNE-SCHÖNFELS

Telefonnummern der Pfarrämter:
Stenn-0375/783001

Lichtentanne-0375/523770
Schönfels-037600/2477

Sprechzeiten Pfr. Wohlgemuth: Schönfels: mi 11.00-12.00 Uhr • Lichtentanne: di 17.45-18.45 Uhr • Stenn: di 16.30-17.30 Uhr
Öffnungszeiten: Stenn: Di 14.30 -18.00 Uhr, Fr 08.30-12.00 Uhr | Schönfels: Mi 09.00-12.00 Uhr |
Lichtentanne: Mo-Mi 08.00-12.00 Uhr, Do 15.00-18.00 Uhr

Wir laden alle Einwohner und Gäste unserer Orte sehr herzlich ein zu allen Gottesdiensten und Gemeindegemeinschaften

17.04.11 Palmsonntag

Stenn 08.30 Uhr Gottesdienst
Schönfels 10.00 Uhr Gottesdienst
Lichtentanne 10.00 Uhr Gottesdienst

18.04.-22.04.11 Kreuzwegandachten

= jeweils 19.00 Uhr
Montag, 18.04.11
Lichtentanne Gemeindegemeinschaft
Dienstag, 19.04.11
Stenn Pfarrhaus
Mittwoch, 20.04.11
Schönfels Ev.-Meth. Gemeindezentrum
Gründonnerstag 21.04.11
Lichtentanne mit Tischabendmahlsfeier
Karfreitag, 22.04.11
Lichtentanne Gemeindegemeinschaft

22.04.11 Karfreitag

Stenn 10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl, anschl. Krankengebet, Segnung und Salbung
Schönfels 14.30 Uhr Feier zur Sterbestunde Jesu mit Posaunenchor
Lichtentanne 14.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

24.04.11 Ostersonntag

Stenn 08.30 Uhr Festgottesdienst
Schönfels 10.00 Uhr Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst
Lichtentanne 06.00 Uhr Ostermette, anschl. Osterfrühstück im Gemeindegemeinschaftsaal
10.00 Uhr Familiengottesdienst mit Taufgedächtnis Jan.-April

25.04.11 Ostermontag

Stenn 10.00 Uhr Gemeinsamer Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Taufgedächtnis Jan.-April

01.05.11

Schönfels

Quasimodogeniti

09.30 Uhr Gemeinsamer Taufestgottesdienst mit Konfirmandenvorstellung, Taufgedächtnis Jan.-Mai und Kindergottesdienst

08.05.11

Stenn

Misericordias Domini

10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Schönfels 08.30 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Lichtentanne 10.00 Uhr Mittelpunkt-Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl, anschl. Krankengebet, Segnung und Salbung

15.05.11

Lichtentanne

Jubilare

10.00 Uhr Gemeinsamer Tauf- und Konfirmationsgottesdienst

22.05.11

Stenn

Kantate

10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst mit Chören

Gemeindekreise für Erwachsene

Seniorenkreise

Stenn 11.05.11 14.30 Uhr Regenbogenhaus
Schönfels 12.05.11 14.00 Uhr Seniorenheim
Lichtentanne 03.05.11 14.30 Uhr Gemeindegemeinschaftsaal

Frauenkreis

18.04.11 19.00 Uhr Lichtentanne Teilnahme am Kreuzweg

Männerkreis

02.05.11 19.30 Uhr Schönfels

Montagsgebet Stenn

02.05./16.05.11
09.00 Uhr in der Kirche

Frauenabend Stenn

„Evas Töchter“ treffen sich am 20.04.11 um 19.30 Uhr im Regenbogenhaus

Mittwochsgebet Lichtentanne

27.04./18.05.11
19.00 Uhr in der Kirche

Gesprächskreis Stenn

09.05.11 19.30 Uhr

Gesprächskreis Lichtentanne

15.04./20.05.11
19.30 Uhr Gemeindegemeinschaftsaal

Gesprächskreis wöchentlich montags

Lichtentanne Fam. Trommer 20.00 Uhr
Tel. 0375/7 92 83 77

Gebetskreis „OASE“

11.05.11 19.30 Uhr
Gemeindegemeinschaftsaal

Chöre

Kirchenchor

Stenn mittwochs 18.00 Uhr
Schönfels mittwochs 19.30 Uhr
wöchentlich im Wechsel mit Lichtentanne
Lichtentanne dienstags 19.30 Uhr

Gospelchor

Schönfels donnerstags 19.45 Uhr

Posaunenchor

Schönfels dienstags 18.30 Uhr

Junge Gemeinde

jeweils freitags 19.00 Uhr
15.04. Lichtentanne / 22.04. Lichtentanne-Kreuzweg / 23.04. Pop-Oratorium Emmaus / 29.04. Stenn / 06.05. Lichtentanne / 13.05. Stenn / 20.05. Lichtentanne

Konfirmandenunterricht

Klasse 7 mittwochs 16.30 Uhr
Schönfels
donnerstags 16.30 Uhr
Lichtentanne

Christenlehre

Stenn

Klassen 1-3 montags 15.30 Uhr
Klassen 4-6 montags 16.30 Uhr

Schönfels

Klassen 1-4 dienstags 15.30 Uhr
Klassen 5-6 freitags 16.00 Uhr

Lichtentanne

Klassen 1-3 donnerstags 15.00 Uhr
Klassen 4-6 donnerstags 16.00 Uhr

Christenlehre kreativ

mittwochs 15.00-17.00 Uhr

Kinderkreis Lichtentanne

14.05.11 09.30 Uhr

Kinderkreis Stenn

30.04.11 15.00 Uhr

Mädchenkreis
Lichtentanne
16.04./21.05. 09.30 Uhr

Miniclub Stenn
– dienstags 09.30-11.00 Uhr
im Regenbogenhaus

Landeskirchliche Gemeinschaft
Stenn dienstags
19.30 Uhr Pfarrhaus

Lichtentanne donnerstags
19.30 Uhr
Kirchgemeindsaal

Frauenstunde 09.05.11
Lichtentanne



TREFFPUNKT Schönfels
Zwickauer Straße 18
Tel.0375/2304930

Jesus sagt in Joh.11.25
Ich bin die Auferstehung und das
Leben, wer an mich glaubt,der wird
leben,auch wenn er stirbt.

Unsere Veranstaltungen:

Dienstag 19.April / 3.Mai / 17.Mai:
19.30 Uhr
Gespräch über die Bibel (Hauskreis)

Freitag 29.April / 13.Mai : 17.00 Uhr
Offener Abend mit gemeinsamen
Essen

Sonnabend 23.April / 7.Mai / 21.Mai
Offener christlicher Kinderkreis

Sonntag 17. April /15.Mai :
15.30 Uhr
Familiengottesdienst

Jedermann ist herzlich eingeladen !

OASE - LEBEN

Immer sonntags auf
television zwickau:
10.45Uhr / 14.30 Uhr / 16.00 Uhr /
19.30 Uhr
und live im Internet auf :
elim-zwickau.de
Aufgezeichnet in der Parkstraße 22

Auf ein (Bibel-) Wort

*„So steht geschrieben, und so musste der Christus leiden
und am dritten Tag auferstehen aus den Toten
und in seinem Namen Buße und Vergebung der Sünden gepredigt werden“
Luk. 24; 46*

Wir laden herzlich ein zu unseren:

Gottesdiensten	sonntags	10:00 Uhr
Kinderstunde	sonntags	10:00 Uhr
Bibelstudium und Gebet	dienstags	19:30 Uhr

Evangelisch- freikirchliche Gemeinde Stenn

Juri - Gagarin - Str. 20; Tel. 0375 / 212 426

Physiotherapie Michaela Bauer

08115 Schönfels, Sperlingsberg 8, Tel./Fax 037600 / 56 41 88

Neue Nordic-Walking Kurse

Stöcke und Pulsuhren
werden gestellt.

Mittwoch 27.04.10 17:00 Uhr

Nordic -walking für alle, die gern etwas schneller
laufen, bis Oktober jeweils 90 min.

Montag 02.05.10 17:00 Uhr

Kurs für Anfänger und Fortgeschrittene,
10 Termine ca. 70 min.

Dienstag 03.05.10 13:00 Uhr

Anfängerkurs für Senioren, Diabetiker und Personen,
die wieder in eine sportliche Betätigung einsteigen
wollen, 10 Termine ca. 60 min.

Bitte sprechen Sie vorher mit ihrer Krankenkasse wegen der Förderung

Anmeldung unter 037600 - 56 41 88

oder unter www.physiotherapie-michaelabauer.de

Öffnungszeiten:

Mo - Do 8 - 12 Uhr 14 - 18 Uhr
Fr 8 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung möglich

Autoversicherung

Mit uns fahren Sie günstig



Holen Sie sich jetzt bei uns Ihr Angebot
und überzeugen Sie sich. Wir bieten:

- TOP-Schadenservice
- TOP-Partnerwerkstätten
- TOP-Tarife

Gleich informieren.
Wir beraten Sie gerne!

VERTRAUENSMANN

Stefan Seifert

Tel. 0375 528384, Fax 0375 528375
stefan.seifert@HUKvm.de
Plauener Straße 83, 08115 Lichtentanne

Sprechzeiten:
Di., Do. 14.00–20.00 Uhr

KUNDENDIENSTBÜRO

Viola Siegesmund

Versicherungsfachfrau
Tel. 0375 21184900, Fax 0375 21184909
siegesmund@HUKvm.de
Äußere Schneeberger Straße 60
08056 Zwickau

Öffnungszeiten:

Mo. 9.00–15.00 Uhr
Di., Do. 9.00–18.00 Uhr
Mi., Fr. 9.00–12.00 Uhr
vom 1.10.–31.12.
Sa. 8.30–11.00 Uhr



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

20 Jahre Elektro Beck GmbH in Lichtentanne



Seit der Gründung vor 20 Jahren versteht sich die Firma Elektro Beck als ein modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Handeln durch hohe Qualität und umfassenden Service aus einer Hand bestimmt wird. Die einschlägige Berufserfahrung von Johann Beck als Elektroinstallateur und später als Meister in der PGH Elektrobau Zwickau lieferten das beste Fundament für den Sprung in die Selbstständigkeit am 02. Mai 1990. „Als bauleitender Monteur war ich selbstständiges Arbeiten und das Treffen von Entscheidungen gewöhnt. Der einzige Unterschied zu jener Zeit bestand im Wechsel vom Sozialismus zum Kapitalismus“, so Johann Beck. Nach einem kurzen Alleingang konnte schon im Herbst 1990 der erste Mitarbeiter eingestellt und von da an die Firma systematisch aufgestockt werden. 1994 erfolgte die Umwandlung in eine GmbH und Thomas Fasel übernahm die Stelle des zweiten Geschäftsführers. Ebenso hatten neun Lehrlinge die Möglichkeit zur Ausbildung zum Elektroinstallateur. Als Mitglied der Elektro Innung Zwickau sowie der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro garantiert die Firma Elektro Beck GmbH handwerklich und betriebswirtschaftlich topfit und immer auf dem neuesten Stand zu sein.

Das beweist u.a. auch die Zulassung und Registrierung seit Juni 2008 als e-Markenbetrieb beim Landesinnungsverband Sachsen. Zu ihrem Leistungsspektrum zählen die klassischen Elektroinstallationen im Neu- und Altbau, der Einbau von Wechselsprech- und Telefonanlagen, der



Verleih und Anschluss von Baustromverteilern, der Einbau von Photovoltaik-, Steuerungs- und Elektrotechnischen Anlagen, Wartungs-, Prüfungs- u. Instandsetzungsarbeiten, die Straßenbeleuchtung, der Verkauf, die Anlieferung und der Anschluss von elektrotechnischen Anlagen sowie der allgemeine Havarie- und Bereitschaftsdienst. „So wie sich die Ansprüche an die Technik im Laufe der Jahre verändert haben, so stellen wir uns als Fachbetrieb stetig auf neue Gegebenheiten und Situationen durch Schulungen und Weiterbildungen unserer Mitarbeiter ein“, so Johann Beck. So hat die Firma Elektro Beck GmbH erst vor zwei Jahren die Zertifizierung zur

Wartung und Revision von Rauch- Wärmeabzugsanlagen, die aus einem oder mehreren Rauchabzügen, Wärmeabzügen oder anderen Kombinationen bestehen, erhalten. Diese RWA Anlagen haben die Aufgabe, im Brandfall Rauch und Wärme abzuführen und tragen dazu bei, Rettungs- und Fluchtwege rauchfrei zu halten. Die Firma Elektro Beck GmbH arbeitet hauptsächlich für die öffentliche Hand, Wohnungsverwaltungen, private Haushalte und Unternehmen. Das Einzugsgebiet erstreckt sich von der Gemeinde Lichtentanne, über Zwickau, Plauen, Aue, Leipzig und Chemnitz. Zu den größten Referenzobjekten zählen u. a. die Grundschule Stenn, das Peter-Breuer-Gymnasium in Zwickau, die Seniorenwohnanlage „An der Pleiße“ in Lichtentanne, das ASB Pflegeheim in Wilkau-Haßlau, um nur einige zu nennen. Nicht zuletzt punktet das Unternehmen mit einem konstanten Mitarbeiterstamm von derzeit 13 Personen. „Motivierte und engagierte Mitarbeiter sind die beste Voraussetzung für zufriedene Kunden. Und die Zufriedenheit unserer Kunden ist unser Auftrag, den wir auch zielstrebig und gewissenhaft in die Tat umsetzen wollen“, so Johann Beck. (sprotte)

Insektenschutzgitter für Fenster und Türen. Nach Maß.

Das raffiniert ausgeklügelte System für einen zuverlässigen Insektenschutz. Vom einfachen Spannrahmen über Drehrahmen, Drehtüren bis hin zu ganzen Schiebeanlagen oder Insektenschutzrollen. Absolut umweltfreundlich aus zierlichem Aluminium-Profil und einem kaum sichtbaren Fiberglasgewebe. Einfach perfekt.

Lichtschachtabdeckung Pollengaze

Neher-Systeme im Internet: <http://www.neher.de>

Lothar Frank

Metalleichtbau - Fenstertechnik
Randsiedlung 7 • 08115 Lichtentanne
Tel. 0375 / 77 88 661

Perfekte InsektenSchutzGitter. Von Neher. Nach Maß.



Neu

auch mit wirksamer Pollenschutzgaze - kaum sichtbar

Kontakt:

Hauptstraße 31 • 08115 Lichtentanne
Tel. 03 75/59 81 07 • Fax 03 75/59 81 06
E-mail:
Elektro-Beck-Lichtentanne@t-online.de
Homepage:
www.elektro-beck-gmbh.de

Was ist los in Lichtentanne und Umgebung?

April / Mai 2011

Jeden Dienstag

- 9:30 Uhr Miniclub im Regenbogenhaus Stenn

Jeden Mittwoch

- 19:00 Uhr Skatklub Ebersbrunner Löwen Vereinsspieltag im Gasthof Zum Löwen
- 18:00 Uhr Schachabend des TSV Lichtentanne im Vereinszimmer des Sportlerheimes
- 19:00 Uhr Ebersbrunner Schnitzer im Vereinshaus Ebersbrunn
- 16:00 – 19:00 Uhr Klöppeln in der ehem. Schule Schönfels
- 19:30 Uhr Frauensport in der Turnhalle Ebersbrunn

Jeden ersten Sonntag des Monats

- 10:00 Uhr Züchertreffen mit Frühschoppen in der Gaststätte „Zur Mutz“ in Lichtentanne

14-tägig, immer dienstags

- Klöppeln im Vereinshaus Ebersbrunn
- 14:00 – 16:00 Uhr Treff der Landfrauen in der ehemaligen Sparkasse Stenn

13. Februar – 01. Mai

Sonderausstellung im Museum Burg Schönfels Andreas Claviez:
Wach für die Schönheit der Natur – Vogtländische Impressionen

16. April

- Tag der offenen Tür im JBZ Lichtentanne
- 9:00 Uhr Arbeitseinsatz Park und Bürgerhaus

17. April

- 10:00 – 14:00 Uhr Sonntagsbrunch vor Ostern im Schullandheim Kleeblatt in Ebersbrunn
- 11:00 – 18:00 Uhr Ostermarkt mit Lämmerverkauf und Ostereierausstellung im Gut Neumark (Neumark i. Vogtland)

18. - 22. April

Kreuzweg in den Kirchen L'tanne, Stenn und Schönfels

20. April

ab 19:00 Uhr Buchlesung im SLH Kleeblatt Ebersbrunn „Der Abend der heißen Krimis“ mit Michaela Schenk

22. April

Karfreitag in den Kirchen L'tanne, Stenn und Schönfels

15. April 2011



Hierold

Möbel zum Wohnen

▪ Reichenbacher Straße 123
07973 Greiz
Telefon (03661) 7 05 70

▪ Uferstraße 1
08412 Werdau
Telefon (03761) 1 88 83-0

... so macht Wohnen Spaß!

24. April

Osterkonzert in der Kapelle Burg Schönfels mit dem Sächs. Bassethorn Trio und Gerd Löschner

24. – 25. April

Osterfest in den Kirchen L'tanne, Stenn und Schönfels

29. April

15:00 Uhr Seniorennachmittag L'tanne
Frühlingsfest

30. April

- Höhenfeuer mit Disco u. Fackelumzug in Lichtentanne
- Familienwalpurgisfeuer am Sportplatz Schönfels
- Walpurgisfeuer am Sportplatz in Hüttelsgrün
- Hexenfeuer in Schönfels

01. Mai

- 15:00 Uhr Buchpräsentation auf Burg Schönfels „Schlösser im westlichen Erzgebirge“
- Tauffest in den Kirchen L'tanne, Stenn und Schönfels

04. Mai

20:00 Uhr The Holmes Brothers – Blues, Soul & Gospel from New York im Kultur-Zentrum St. Barbara in Lichtentanne

05. Mai

- 19:00 Uhr Lesung auf Burg Schönfels „Mehr Stolz, ihr Frauen!“ Szenische Lesung mit Texten von Hedwig Dohm
- Seniorennachmittag Schönfels
Frühlingsprogramm der Schönfelser Hutzenleit

06. Mai

LAN-Party im JBZ Lichtentanne

07. Mai

- 19:00 Uhr Maitanz in Stenn
- 09:00 Uhr Arbeitseinsatz Park und Bürgerhaus

07. Mai

Mülsengrundlauf
Anmeldung über Gemeinde Mülsen per Tel. 037601 - 50065
info@muelsen.de
Anmeldeschluss 6. Mai 2011

08. Mai

Radlersonntag in Mülsen

12. – 14. Mai

AvD-Sachsen-Rallye
www.avd-sachsen-rallye.de

14. Mai

L'tanner Trödel- und Spielzeugmarkt im JBZ L'tanne

15. Mai

- Internationaler Museumstag „Museen, unser Gedächtnis“
- Eröffnung der Ausstellung des Fotoworkshops „Der Ort, in dem wir leben“ auf Burg Schönfels
- 15:00 Uhr Eröffnung Sonderausstellung im Museum Burg Schönfels Hexenmagd und Teufelsjagd - Sagen aus Sachsen und Böhmen in Malerei, Grafik und Plastik
- 10:30 Uhr Konfirmation in der Kreuzkirche Ebersbrunn
- Konfirmation für alle Gemeinden in der Kirche L'tanne

17. Mai

- 9:00 Uhr Sportfest für alle Kitas im Zwergenland Schönfels
- 16:00 – 19:00 Uhr Blutspende in Schönfels SG 48 Schönfels e.V., Grundstr.11 (Plexgrund)

18. Mai

Kinderfrühlingsfest im JBZ L'tanne



Osterkonzert auf der Burg Schönfels - Ostersonntag, 24. April 2011, 15:00 Uhr

„Vom Eise befreit...“

... ein vielseitiges Programm in Wort und Musik mit dem Sächsischen Bassethorn-Trio und Sprecher Georg Löschner.

Das Sächsische Bassethorn-Trio wurde im Jahr 2000 durch Frank Klüger, Lehrer am Robert-Schumann-Konservatorium Zwickau gegründet. Weiterhin gehören Bernhard Knobloch und Daniel Kaiser zum Trio.

Das Bassethorn zählt zur Instrumentenfamilie der Klarinetten und wurde 1760 von einem Passauer Instrumentenbauer erfunden. Es avancierte unter anderem zum Lieblingsinstrument in W.A. Mozarts Werken. Kenner schätzen die dunkle und weiche Klangfarbe, mit der besondere Stimmungen erzeugt werden können. Genau dies werden die Besucher bei dem außergewöhnlichen Konzert auf der Burg Schönfels erleben können.

Es spielt das sächsische Bassethorn-Trio unter der Leitung von Frank Klüger mit Bernhard Knobloch und Daniel Kaiser. Stimmen Sie sich mit dieser außergewöhnlichen Veranstaltung auf der Burg auf den Frühling ein!

Es erklingen Werke von Wolfgang Amadeus Mozart, Ludwig van Beethoven, Georg Druschetzky, Robert Schumann, Johann Strauß und Scott Joplin.

Mitwirkende:
Bernhard Knobloch, Daniel Kaiser,
Frank Klüger

Moderation:
Georg Löschner

Eintrittspreis:
7 Euro, ermäßigt 5 Euro,
Kartenreservierung möglich unter
Telefon 037600 2327.

Öffnungszeiten Burg Schönfels

täglich, außer Montag und Freitag
10 bis 17 Uhr

Karfreitag, 22.04.2011
10 bis 17 Uhr

Samstag, 23.04.2011
10 bis 17 Uhr

Ostersonntag, 24.04.2011
10 bis 17 Uhr

Ostermontag, 25.04.2011
10 bis 17 Uhr

Kontakt
Museum Burg Schönfels
Burgstraße 34
08115 Lichtentanne
Tel. 03 76 00 – 23 27
Fax 03 76 00 – 25 77
www.burg-schoenfels.de
burg-schoenfels@gemeinde-lichtentanne.de

Buchpräsentation „Schlösser im westlichen Erzgebirge“ am 01. Mai 2011 um 15:00 Uhr im Museum Burg Schönfels

Aus der Reihe „Schlösser in Sachsen“ wird am 1. Mai 2011 um 15 Uhr im Museum Burg Schönfels das Buch „Schlösser im westlichen Erzgebirge“ vorgestellt. Der Autor Matthias Donath beschäftigte sich nicht nur mit großen Burgen und Residenzschlössern, sondern auch mit kleineren Herrensitzen, die durch ihre Besitzergeschichte die Kulturlandschaft geprägt haben.

Das Buch beschreibt alle noch vorhandenen Schlösser und Herrenhäuser um Aue, Schwarzenberg, Schneeberg, Zwickau, Werdau, Crimmitschau und Glauchau. Mehr als fünfzig Herrensitze ganz unterschiedlicher Größe laden zu einer Entdeckungsreise ins westliche Erzgebirge ein. Bereits erschienen sind die Bände über das östliche und mittlere Erzgebirge.

„Schlösser im westlichen Erzgebirge“ erscheint bei editon Sächsische Zeitung und ist an der Museumskasse, in allen SZ-Treffpunkten sowie unter www.editionsz.de zu einem Preis von 14,80 Euro erhältlich.



"Mehr Stolz, ihr Frauen!" Eine Szenische Lesung mit Texten von Hedwig Dohm am 05. Mai 2011 um 19:00 Uhr im Museum Burg Schönfels

Für die Femmage an die Frauenrechtlerin und Schriftstellerin Hedwig Dohm (1831–1919) werden am 5. Mai 2011 um 19 Uhr die Autorinnen Dr. Isabel Rohner und Nikola Müller im Museum Burg Schönfels zu Gast sein. Sie sind die Herausgeberinnen einer wissenschaftlichen Gesamtausgabe und damit exzellente Kennerinnen von Hedwig Dohms Werken. Gemeinsam mit dem Schauspieler Gerd Buurmann

lesen sie aus Dohms Texten und setzen sie pointenreich, ja kabarettistisch in Szene. Die Zuschauer erleben einen Abend, an dem mit Frische und Esprit und sehr unterhaltsam der Kampf um Frauenrechte und gegen Vorurteile beleuchtet wird. Am Ende des Abends geht man mit der Frage nach Hause, wie viel sich seit Hedwig Dohms Zeiten wirklich schon geändert hat...

Eintrittspreis: 5 Euro
Kartenreservierung im Museum Burg Schönfels, Telefon 037600 2327.

Weitere Informationen zu Hedwig Dohm finden Sie unter www.hedwigdohm.de.

Internationaler Museumstag am 15. Mai 2011 im Museum Burg Schönfels

Der Internationale Museumstag präsentiert sich in diesem Jahr unter dem Motto "Museen - Unser Gedächtnis". Am 15. Mai 2011 laden zahlreiche Museen und Einrichtungen des Landkreises Zwickau zu Ausstellungen und Aktionen in die Tourismusregion Zwickau ein.

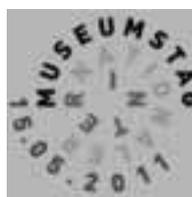
Im Museum Burg Schönfels gibt es an diesem Tag von 10 bis 19 Uhr ein Programm für die ganze Familie.

10 bis 19 Uhr: Förderverein Musischer Schlossberg Planitz e.V. stellt historische Kinderspiele vor und lädt zum Mitspielen ein

11 bis 18 Uhr: Basteln mit dem Kinder- und Jugendverein Pleißental e.V.

11 Uhr: Eröffnung der Fotoausstellung „Der Ort, in dem wir leben“, ein Gemeinschaftsprojekt des Landkreises Zwickau und dem Kinder- und Jugendverein Pleißental e.V.

15 Uhr: Ausstellungsöffnung „Hexenmagd und Teufelsjagd – Sagen aus Sachsen und Böhmen in Malerei, Grafik und Plastik“



Die Museumstag-Kombikarte kostet im Landkreis Zwickau 5,00 Euro/Erwachsenen und ist in allen beteiligten Museen erhältlich. Kinder, Schüler und Studenten haben freien Eintritt. Der Eintritt muss jeweils im ersten Museum entrichtet werden. Mit der erstandenen Eintrittskarte aus dem ersten Museum können die weiteren vierundvierzig Museen des Landkreises kostenfrei besucht werden.

Ab sofort liegen Flyer und Eintrittskarten für den Museumstag 2011 im Museum bereit.

Öffnungszeiten: täglich, außer Montag und Freitag 10 bis 17 Uhr

Liebe Fotokids , liebe Eltern und Fotofreunde,

zum Internationalen Museumstag, am 15.05.2011 laden wir Euch / Sie ganz herzlich um 11:00 Uhr zur Eröffnung unserer Fotoausstellung „Der Ort, in dem wir leben.“ auf die Burg Schönfels ein.

Die Ausstellung zeigt Fotografien, die von Kindern und Jugendlichen im Rahmen unseres Foto-Workshop-Projektes als Angebot der außerschulischen Jugendbildung des Landkreises Zwickau in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendverein Pleißental e.V. entstanden sind.

Unter dieser Thematik waren unsere Hobbyfotografen vom Kinder- und Jugendverein Pleißental e.V. an vielen Tagen in ihrem Heimatort Lichtentanne, in den einzelnen

Ortsteilen Schönfels, Stenn und Ebersbrunn, auf Motivsuche.

Dabei entstanden Fotografien von Pflanzen und Tieren, Landschaften und Gebäuden, die zeigen, dass Kinder und Jugendliche auf ihre ganz eigene Art die Schönheiten und das Besondere ihrer Umgebung bewusst wahrnehmen.

Natürlich führen wir unser Fotoprojekt weiter. Alle Muttis, Vatis, Omas, Opas ... dürfen schon jetzt gespannt auf den nächsten Kalender sein. Über Anregungen und Informationen zu Fotoobjekten freuen wir uns sehr und sagen danke bei allen, die uns tolle Fotos ermöglicht haben. (Welschke)

„Hexenmagd und Teufelsjagd - Sagen aus Sachsen und Böhmen in Malerei, Grafik und Plastik.“ ab 15. Mai 2011 im Museum Burg Schönfels

Die sagenhafte grüne Frau vom Geisingberg, der Pesthändler zu Pirna und der Reiter von Pillnitz, der gespenstige Wagen zu Eschdorf und auch das Zwergengeschlecht vom Hutberg sind Thema der neuen Sonderausstellung, die am 15. Mai 2011 um 15 Uhr parallel zum Internationalen Museumstag im Museum Burg Schönfels eröffnet wird. Sie treffen hier mit dem böhmischen Feuermann, den Zwergen vom Kasperg und der Hexenmagd aus dem Böhmerwald zusammen und werden den Besuchern schaurig schöne Stunden bereiten.

In der Sonderausstellung zeigen sächsische und böhmische Künstler ihre Sicht auf den historischen Sagenschatz beider Länder. Für die Auswahl von Texten, Material und Technik wurden kaum Vorgaben gemacht. Sie stellten sich vor, wie beispielsweise zwei Bauernburschen im Tiefen Grund mit Sensen um ihr Mädchen fochten, und wie drei Ratsherren bei Bad Schandau in einer Höhle ein Gewitter aussitzen mussten...

Die Ausstellung wird im Museum Burg Schönfels vom 15. Mai bis 21. August 2011 gezeigt.

Öffnungszeiten:
täglich, außer Montag und Freitag 10 bis 17 Uhr

Frühlingsfest

mit Höhenfeuer
und Feuerwerk

am 30. April um 17.00 Uhr
auf dem Gelände der
Feuerwehr Lichtentanne

Fackelumzug um 20.00 Uhr, ab Blumenhaus Seidel,
Thanhoferstr. 1

Für Ihre Unterhaltung sorgt „Die bunte Discothek“ Hardy Krauß,
und für Ihr leibliches Wohl die Kameradinnen u. Kameraden der FF
Lichtentanne sowie die Mitglieder des Feuerwehrvereins.



FF Lichtentanne und
Feuerwehrverein Lichtentanne 1895 e.V.



Restaurant • Ausflugslokal

Waldhaus Ebersbrunn

Ostern

Jetzt reservieren!

Oster-Karte • regionale Küche
Kinder- und Seniorenteller

Täglich ab 11:00 Uhr
durchgehend warme Küche.



Büffets und Außer-Haus-Service

Ebersbrunn • Lengenfelder Straße 55

Tel. 0 37 607 / 54 00

www.waldhaus-ebersbrunn.de

SG 48 Schönfels

Walpurgisfeuer lodert im Plexgrund

Am letzten Aprilabend lodert im Plexgrund wieder ein Walpurgisfeuer, verbunden mit einem bunten Rahmenprogramm. Los geht's bereits um 16 Uhr mit einem Fußballspiel der G-Junioren (U 7). Dabei werden die jüngsten Kicker der SG 48 Schönfels, die erst Anfang April mit einem 2:0-Erfolg gegen die gleichaltrigen Jungs des FC Erzgebirge Aue aufhorchen ließen, den Zuschauern ihr schon beachtliches Können zeigen. Danach schnüren die D- und E-Junioren ihre Fußballschuhe zu interessanten Vergleichen. Das Walpurgisfeuer selbst wird mit einem Fackel- und Lampionumzug eingeleitet, der um 19 Uhr auf dem Anger im Schönfelser Ortszentrum beginnt und von einem Dudelsack-Spieler angeführt wird. Für ein begleitendes Elternteil der Teilnehmer dieses Umzuges wird es ein Freigetränk geben. Nach Ankunft im Plexgrund wird das Feuer angezündet. Die Flammen des Feuers sollen die Geister des Winters vertreiben und den Lenz herbeiführen. An den lodernen Flammen treffen sich die Schönfelser Einwohner zu einem geselligen Beisammensein mit Bratwurst und Steak vom Grill, bei Fischbrötchen und anderen klei-

nen Appetitshäppchen und natürlich auch Getränken. Die Kinder können nicht nur lustig ums Feuer toben, sondern sich auch an einer Kinder-Disco und Mini-Play-Back-Show beteiligen. Für die musikalische Untermalung des gesamten Abends im Plexgrund wird gesorgt.

Am 1. Mai gibt es dann Großkampf-Stimmung im Plexgrund, wenn die beiden Männermannschaften der SG 48 Schönfels zu Punktspielen antreten. Ab 13 Uhr duellieren sich in einem Vergleich der 1. Kreisklasse die zweiten Vertretungen der SG 48 Schönfels und des TSV Crosen. Ab 15 Uhr steigt das Spitzenspiel der Kreisliga zwischen der 1. Mannschaft der SG 48 Schönfels und des SV 1861 Kirchberg. Die beiden Fußballspiele werden gastronomisch bestens abgesichert und auch für eine umfassende Moderation wird gesorgt. Also Schönfelser: Auf zum Walpurgisfeuer in den Plexgrund und Fußball pur zum Maibeginn.

(Gerd Dassler)

Blutspendeaktionen im Mai

Im Mai werden die Kleingärtner unruhig, die Bestellung der Felder ist im vollen Gange, Urlaubspläne werden geschmiedet und wenn das Wetter es zulässt, kann man schon einmal an den Badensee fahren. Dabei gerät leicht in Vergessenheit, dass es leider auch in dieser schönen Jahreszeit Patienten gibt, die die Hilfe durch Blutspenden dringend benötigen.

Der Besuch der nächsten Blutspendeaktion sollte daher auf jeden Fall eingeplant werden:

Noch besser ist es, wenn gleich ein Neuspender mitgebracht wird. Dann sind beide bei einer Tombola beteiligt und können Reisegutscheine im Wert von je 500 Euro gewinnen. Ein guter Zuschuss für die Urlaubskasse.

Termin:

17. Mai 2011 in Schönfels,
SG 48 Schönfels e.V., Grundstr. 11,
(Plexgrund)

Kunstradfahrer erfolgreich zur Bezirks- und Landesmeisterschaft

Am 5. März 2011 fand in Glauchau die Bezirksmeisterschaft der Kunstradfahrer statt. Lok Zwickau konnte sich über elf Goldmedaillen freuen.

Im Einer der Schülerinnen U11 erhielt Anna-Lena Rosin kaum Abzüge und holte sich mit großem Vorsprung den Titel. Platz Drei belegte Julie Albert. Lena ter Veen belegte den 4. Platz, Enia Gebhardt wurde Fünfte und Helene-Luise Stiller Sechste. Bei den Schülern U11 erreichte Philipp Warnatz Silber und Luca Zschenderlein belegte den 4. Platz.

Lisa Hiss holte sich Gold bei den Schülerinnen U13. Die folgenden Plätze belegten Lisa-Marie Hofmann, Antonia Poller und Celina Fülle. Julia Barth erreichte Platz Sechs und Isabel Dankhoff wurde Achte. Niclas Timreck kam auf Platz Fünf in der Gruppe Schüler U13.

Luisa Lehmann siegte in der Gruppe U15 vor Petra Matter. Roman Gebhardt startete im Alleingang und wurde Bezirksmeister.

Lisa-Marie Hofmann/Petra Matter gelang eine Leistungssteigerung und sie schafften damit den Sprung aufs oberste Treppchen, Anna-Lena Rosin/Lisa Hiss holten Silber und Hannah Trommer/Celina Fülle Bronze.

Der Schülerinnen Vierer (Antonia Poller, Celina Fülle, Hannah Trommer, Lucy Drechsler) wurde Bezirksmeister im Alleingang. Der Vierer offene Klasse (Roman Gebhardt, Lisa-Marie Hofmann, Luisa Lehmann und Petra Matter) holte sich den Titel vor Germania-Oberschindmaas.

Alexander und Maximilian Lehmann siegten im Zweier der Junioren. Bianca Müller/Philip Schott gewannen Gold im Alleingang in der offenen Klasse. Im Einer der Junioren kämpfte sich Maximilian Lehmann an die Spitze vor Philip Schott und Alexander Lehmann.

Der Vierer Junioren (Bianca Müller, Philip Schott, Maximilian und Alexander Lehmann) siegte im Alleingang. Bianca Müller gewann Silber im Einer der Frauen.

Zur Landesmeisterschaft der Junioren in Wiednitz konnten nochmals einige Leistungssteigerungen erzielt werden. Den Junioren vom ESV Lok Zwickau gelang ein Dreifacherfolg. Philip Schott gewann im Einer mit neuer persönlicher Bestleistung vor Maximilian Lehmann und Alexander Lehmann. Für Alexander ist Bronze eine tolle

Sache, da er erst neu in dieser Alterklasse fährt und die „älteren“ Junioren hinter sich lassen konnte. Auch im Zweier sicherten sich die Brüder Maximilian und Alexander Lehmann den Sachsenmeistertitel mit großem Vorsprung. Der Vierer Junioren siegte im Alleingang. Philip Schott/Bianca Müller errangen Gold ebenfalls im Alleingang. Alle Sportler unseres Vereins haben die Qualifikationspunkte für die Vorwettkämpfe zur deutschen Meisterschaft erreicht.

Traditionsgemäß wurde bei dem Wettkampf auch der Mannschaftswettbewerb ausgetragen. Der Vierer Schülerinnen und der Vierer Schüler vom ESV Lok erreichten beide neue persönliche Bestleistungen. Um alle Vierer vergleichbar zu werten, multipliziert man die ausgefahrene Punktzahl mit einem Faktor (nach Wormser Tabelle). Den Mannschaftswettbewerb gewannen Luisa Lehmann, Lisa-Marie Hofmann, Petra Matter und Roman Geb-

hardt. Auf Platz Zwei kam der Junioren-Vierer.

Herzlichen Glückwunsch den Sportlern und für die nächsten Wettkämpfe viel Erfolg.

Bei der Sportlerumfrage der Freien Presse erreichte der Vierer offene Klasse den 1. Platz in der Kategorie Nachwuchsmannschaften. Da war natürlich die Freude bei Roman, Luisa, Lisa-Marie und Petra groß. Auf Platz Drei der Mannschaften wurden Bianca Müller/Philip Schott gewählt. Herzliche Gratulation!

Vielen Dank an alle, die für die Kunstradfahrer gestimmt haben.

A. Gebhardt
Abteilung Kunstradfahren

DACHDECKEREI GRUNER



Wir übernehmen für Sie:

- Ziegeldach
- Schieferdach
- Flachdach
- Einbau von Dachfenstern
- Schornsteinverkleidung
- Klempnerarbeiten
- Wartungs- und Reparaturarbeiten

08115 Lichtentanne / OT Schönfels
Burgstraße 7a

Tel./Fax 037600 - 43 40
Funk: 0162/43 31 353

eMail:
gruner.dach@web.de



Praxis Ute Weidenmüller

Praxis für Logopädie, LRS, ADS, ADHS, Legasthenie, Rechenschwäche, Dyskalkulie, Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung, zentrale Hörstörungen
Therapie von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen

Innere Zwickauer Str. 112 • 08064 Zwickau
Tel. 0375-7881491

www.weidenmueller-praxis-zwickau.de
weidenmueller@zwickau-logopaedie.de

TSV-Sportler bereiten 20. Sport- und Spielfest vor

Das diesjährige Sport- und Spielfest des TSV Lichtentanne soll ein ganz besonderer sportlicher Höhepunkt in unserer Gemeinde werden. Bereits jetzt laufen die Vorbereitungen auf Hochtouren, damit am **26. und 27. August 2011** recht viele Lichtentanner

so richtig in Bewegung kommen. Diesen Termin also unbedingt vormerken.

Neben den traditionellen Sportvergleichen (Fußball, Handball, Volleyball) wird es ein umfangreiches Sport- und Bewegungsangebot für alle Altersklassen geben. In der Rundschau Mai verraten wir mehr darüber. Übrigens, Seilspringen (30 sec.) kann schon immer geübt werden.

TSV Lichtentanne e.V.



Stiftung Warentest
Finanztest

GUT (1,9)
TESTSIEGER:
Allianz PZBest

in der
Kategorie: Lebensversicherung - PZBest

www.stiftung-warentest.de

**Für den Pflegefall
finanzielle Sicherheit.**

Damit gute Pflege keine Frage des Geldes ist, gibt es jetzt die Pflege-Zusatzversicherung PZBest. So ergänzen Sie die Grundversorgung der gesetzlichen Pflegeversicherung sinnvoll und haben im Pflegefall einen leistungsstarken Schutz. Über die weiteren wertvollen Service- und Beratungsleistungen des Testsiegers Allianz informiere ich Sie gerne.

Vermittlung durch:
Jens Seidel, Allianz Agentur
Plauerer Str.65, D-08115 Lichtentanne
mail@seidel-allianz.de, www.seidel-allianz.de
Tel. 03 75 5 67 95 97, Fax 03 75 5 67 95 97

Hoffentlich Allianz.



Großes Erlebnis für kleine Lichtentanner Handballer

Seit 4 Jahren nehmen die jüngsten Handballer (6-9 Jahre) des TSV Lichtentanne erfolgreich an den Spielen der Stadtliga Zwickau teil. Die gute Zusammenarbeit mit den Organisatoren der Stadtliga beschernte den Lichtentanner Jungen und Mädchen ein ganz besonderes Erlebnis.

Zum DHB-Pokal-Viertelfinale - BSV Zwickau gegen Erstligist Buxtehuder SV-, das am 12. März 2011 in der Sporthalle Neuplanitz stattfand, durften 15 Minihandballer mit der erfolgreichen Zwickauer Mannschaft der 2. Bundesliga in die Sporthalle einlaufen.

650 Zuschauer erhoben sich beim Einlaufen der Zwickauer Mannschaft und unserer Minis von den Plätzen und begrüßten sie mit starkem Beifall. Besonders stolz waren die kleinen Nachwuchshandballer, als sie mit „Ihrer“ BSV-Spielerinnen vorgestellt wurden. Aufmerksam verfolgten sie dann gemeinsam mit ihren Eltern das spannende Pokalspiel. Sie trommelten, trompeteten oder jubelten nicht nur bei jedem Zwickauer Tor, sondern staunten immer wieder über die tollen Spielzüge und Torwartparaden, über die Schnelligkeit der Handballerinnen, aber auch über die Fouls und die klaren Entscheidungen der Schiedsrichter.

Spontan erklärten einige Minis, dass sie später auch einmal so gut Handball spielen möchten. Bis dahin müssen alle noch viele Jahre regelmäßig und fleißig trainieren. Von den BSV-Spielerinnen wissen sie,



auch die „Größten“ haben einmal klein angefangen.

Dieses Erlebnis werden die kleinen Handballer sicherlich nicht so schnell vergessen.

Mini-Handball macht echt Spaß !

Wer das auch einmal ausprobieren möchte, der sollte einfach einmal zu unseren

Übungsstunden kommen. (freitags von 15.00-16.30 Uhr - Schulturnhalle Lichtentanne).

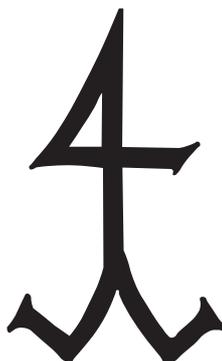
Die Übungsleiter Frau Strobelt und Frau Bertram freuen sich auf euch.
(Strobelt)

2-Raum Wohnung in Lichtentanne zu vermieten

Lichtentanne Hauptstr. 18,
74 m² im 2. OG teilweise DG
Küche, Bad / WC

KM 370,- Euro
+ NK + PKW Stellplatz

Tel. 0375 - 527401



Dietz Grabmale

Große Auswahl an schönen
Grabsteinen zu moderaten Preisen

Bruno-Escher-Str. 6a • 08115 Lichtentanne
Tel. (0375) 56 79 409 • Fax (0375) 56 79 837
Handy 0175 61 70 648

625 Jahre – Stenn bleibt Stenn

Eine heitere Historienserie (4)

April, April, der weiß nicht, was er will. Dazu kommt der Schabernack am 1. April. Wir Stenner lassen uns nicht gern veralbern, aber wir verstehen Spaß. Mein alter Freund Karl hat mir erzählt, dass die damals jungen Leute in Ebersbrunn zu Biere gingen. Und da war natürlich auch Tanz und Brautsuche angesagt. Doch auf dem Heimweg wurde mancher Streich ausgeheckt. Der Heuwagen gelangte so auf mysteriöse Weise aus dem Bauernhof auf die andere Straßenseite und das Gartentürchen lehnte am Hasenstall, eine Unterhose schmückte das Verkehrsschild und die Leiter war aus dem Kirschbaum ans Schlafzimmerfenster gewandert. Ob Karl aber „gefenstert“ hat, bleibt ein Geheimnis. Eins war klar: Es waren harmlose Scherze, denn ein gestrenger Schutzmann sorgte für Ruhe und Ordnung. Da gab es ja auch den Karzer hinter dem Rathaus. Trotzdem gab es im alten Stenn auch schauerliche Vorkommnisse. 1624 tötete ein Planitzer Thomas Rudels Weib, wurde eingezogen und in Beiersdorf hingerichtet. 1755 wurde Sabina, des David Starkens Eheweib im Holz ermordet aufgefunden. Der Mörder war ein hiesiger Einwohner. Aber das größte Elend brachten die Kriege über die Einwohner. Der dreißigjährige Krieg mit Brandschatzungen, Vernichtung der Ernten, vielen, vielen Pesttoten, der napoleonische Feldzug mit Plünderungen, Gewalttaten, Mord und Totschlag, die beiden Weltkriege mit großen Opfern bei Mensch und Besitz. Wie groß muss da die Friedenssehnsucht der Bevölkerung gewesen sein? Dieser Friedenswunsch lebt auch in unseren Herzen weiter. Ja, bei den Stennern konnte ich eine große Versöhnungsbereitschaft erleben. Sicher streiten die Menschen für ihr gutes Recht. Sie suchen aber auch Wege, als gute

Nachbarn miteinander auszukommen. Anlässe für Spannungen gibt es immer wieder: laute Musik, verschmutzte Gehwege, kaputte Straßen... Dabei kommt es darauf an, den richtigen Weg für eine gute Lösung gemeinsam zu suchen und zu finden. Es ist gut, wenn wir ehrlich zueinander sind. Auch im April! Sonst heißt es: April, April, der weiß nicht, was er will. Dazu passt eine Begebenheit aus der Chronik: Der Kirchschullehrer und Kantor Michael Donner (um 1610) war dem Bier mehr als ratsam zugetan. So kam er eines Nachts trunken aus dem Wirtshause. Er steigt in den Kirchturm und läutet kurz nach verflossener Mitternacht. Niemand habe gewusst, ob bei solchem Gestürm ein Feuer oder andere Not hereingebrochen. Donner aber meint, dass er das Geläut des Morgens jetzt tue, um nicht bei Tagesanbruch aus der Ruhe zu kommen. Über selbigen Schulmeister gäbe es noch viel zu schreiben, denn in seine Zeit fällt auch der sogenannte Bierkrieg von Stenn 1601. Davon aber ein anderes Mal, denn auch die wetterwendige Aprilzeit ist nur begrenzt. Seid herzlich begrüßt, Ihr Stenner, die Ihr wisst,



was Ihr wollt: Freude und ein gutes Maß an Arbeit und Entspannung! Das sei so!

Euer Franke Horst

WINTER Imbiß & Kantinenservice

Inhaberin: Ines Winter

Büro: Hauptstraße 31
08115 Lichtentanne
Tel. 0375/598145

Privat: Pestalozzistr. 14
08115 Lichtentanne
Tel. 0375/5977400

Funk: 01 72 / 34 58 42 8

Wir bieten für Sie an:

- Frühstück
- Mittagstisch
- Plattenservice
- tägl. von 7.00-14.00 Uhr
- Räumlichkeiten für Feiern aller Art

- * Krankengymnastik
- * Elektrotherapie, * Ultraschall
- * Massage
- * Manuelle Therapie
- * Manuelle Lymphdrainage
- * Propriozeptive Neuromuskuläre Facilitation

- * Kryotherapie
- * Wärmeanwendung
- * Hot Stone Massage
- * Fußreflexzonentherapie
- * Moxatherapie
- * Präventionskurse
- * Hausbesuche

Physiotherapie

Annett Oettler- Voltz
Juri- Gagarin- Straße 133
08115 Lichtentanne OT Stenn
Telefon: 0375/ 21 44 232



Zur Wirtschaftsplanung im Teilgebiet Zwickau-Süd

Von Theo Bachmann,
Ortschronist OT Ebersbrunn

Im Zeitraum zwischen 1925 – 1930 befasste man sich umfassend mit den Problemen der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, was in der Ausarbeitung der Wirtschaftsplanung für das Teilgebiet Zwickau-Süd seinen Niederschlag fand. Im Bestand des Stadtarchivs Zwickau ist dazu der entsprechende Aktenbestand vorhanden, der eine Vielzahl interessanter Details beinhaltet.

In jener Zeit arbeitete der größte Teil, der in Ebersbrunn ansässigen Einwohner, wie auch in anderen Orten üblich, in Zwickau. Diese Tatsache war Anlass zu Untersuchungen, wie man örtliche Industrie ansiedeln könnte, um zumindest einen Teil dieser Arbeiter im Ort beschäftigen zu können. Die Überlegungen gingen sogar so weit, damit auch Einwohner von Oberplanitz und Wendisch-Rottmannsdorf dafür zu gewinnen. Als geeignet befand man ein Gelände in der Ortslage Hüttelsgrün, welches zwischen Staatsstraße und der Eisenbahnlinie gelegen ist, auch weil dort bereits ein Gleisanschluss vorhanden ist.

Zur Ausgestaltung von Wohngebieten werden folgende Richtungen aufgezeigt:

1. Wohngebiete, in dem Industrie ausgeschlossen, dagegen Kleingewerbe zugelassen ist
2. Wohngebiete, in dem Großgewerbe zugelassen ist.

Betrachtet man die Entwicklung unseres Ortes nach 1990 so lässt sich feststellen, dass die damaligen Vorstellungen mit der Verlagerung z. B. der Autohäuser aus der Ortslage nach Hüttelsgrün sowie dem Entstehen des Gewerbegebietes Hüttelsgrün in gewisser Weise ihre Umsetzung erfahren haben.

Dazu gab es eine Übersicht der gemeindeeigenen Flurstücke, die für die Bebauung als günstig von den Gemeinden abgegeben wurden. Für Ebersbrunn wird dazu eine Größe von 145 600 qm ausgewiesen. Die Auswertung der Bevölkerungsentwicklung 1910 - 1925 zeigte eine Verringerung der Einwohnerzahl um 80, jedoch eine gleichzeitige Zunahme der Anzahl der Haushalte um 85 und die Zahl der bewohnten Gebäude stieg von 200 auf 231. Interessant ist auch, zu welchen Großbetrieben Einwohner von Ebersbrunn ihren Arbeitsweg nahmen:

Dietel Kammgarnsp. Wilkau	2
Kammgarnsp. in Silberstraße	7
Kästner Porzellanfabr.	2
Steinkohlen Bau-Verein	2
Zw.-Oberhohndorf	

Zur Verkehrsentwicklung sind in Auswertung der Analysen folgende Aussagen bemerkenswert :

Eisenbahn

Sie ist gegenwärtig der Hauptträger des Personen- und Güterverkehrs. Die von Seiten der Stadt Planitz gewünschte Verschiebung des Bahnhofs Ebersbrunn nach Planitz wird sich nicht verwirklichen lassen, da durch eine derartige Veränderung den Bewohnern von Planitz keine größeren Vorteile geboten werden können.

In diesem Zusammenhang sind die ange-dachten Vorstellungen zur veränderten Streckenführung der Bahnlinie von Zwickau nach Falkenstein im Raum Oberplanitz zu betrachten. Das im Verlag Sachsen-dampf Reichenbach 2007 erschienene Buch zur Strecke Zwickau – Falkenstein gibt dazu einen Einblick auf Projekte von 1913 im Raum Oberplanitz. Neben einer Verlängerung von der Ladestelle Niederplanitz zum Bahnhof Planitz war auch eine Umverlegung hinter dem Bahnhof Stenn bis zur Anschluss-weiche/Zweiggleis des ehemaligen Sägewerkes Nötzold in Hüttelsgrün im Gespräch. 1917 erfuhr dann die Bevölkerung, dass das in absehbarer Zeit nicht in Frage kommt.

Straßen

Durch die Entwicklung des Kraftverkehrs-wesens und den Ausbau der Straßen wird sich eine Verschiebung des Verkehrs von der Eisenbahn hin zur Straße ergeben. Daraus resultiert, dass der Erweiterung des Straßennetzes eine wichtige Rolle zukommt. Nach einer Untersuchung verkehren auf der Staatsstraße von Zwickau nach Lengenfeld täglich 432 Fahrzeuge .

Mit der Zunahme des Straßenverkehrs ist es deshalb notwendig, eine Umleitung des Verkehrs aus der Ortslage Planitz vorzunehmen. Aus einer in den Beständen der Ortschronik Ebersbrunn vorhandenen Skizze des Staatl. Straßen- und Wasser-Bau-

amtes Zwickau im Juni 1929 ist deren Verlauf ersichtlich.

Im Wesentlichen ist er identisch mit der im Jahre 2010 fertiggestellten Mitteltrasse im Bereich von der Stenner Straße bis zur Ortslage Hüttelsgrün. Seinerzeit war allerdings eine Aufbindung auf die bestehende Staatsstraße im Bereich Werkstraße vorgesehen. Zur bestehenden Kraftwagenlinie Planitz – Ebersbrunn ergab die Zählung im Jahre 1926 tägliche Zahl der Personen 42 .

Zum plantechischen Verlauf der Gesamtplanung wird u.a. ausgeführt, dass in der Sitzung vom 10.12.1926 die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für die südlich Zwickau liegenden Gemeinden beschlossen wurde. Eine zweite Besprechung, zu der die Stadt Planitz und die anschließenden Gemeinden hinzugezogen wurden, fand am 01.03.1927 statt.

Einladung zum Solar-Infoabend

Heizen Sie mit der Sonne und die Energiepreise lassen Sie kalt!
Welche Alternativen gibt es bei ständig steigenden Energiepreisen?

**Am Dienstag, dem 19.04.2011,
19:00 Uhr in 08115 Lichtentanne
OT Thanhof, Thanhofer Str. 103,
„Gasthof Thanhof“**

- Es wird Ihnen Neues und innovatives auf dem Gebiet thermischer Solaranlagen vorgestellt
- Mit der Sonne heizen – auch im Winter?
- Verhalten der Solaranlage bei Energieüberschuss
- Kombination einer Solaranlage mit anderen Heizsystemen
- Zuschnitt des Systems auf Ihren Energiebedarf
- Förderung vom Staat
- Vorstellung von Referenzen

Solartechnik Sammler



Suchen ruhiges und sonniges Baugrundstück für Einfamilienhaus

in Lichtentanne, Stenn oder
Ebersbrunn ab 1.000 m²;
auch mit Altbebauung denkbar.

Telefon 0160 - 914 704 66
täglich ab 17:00 Uhr

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen informiert:

Fortbildungsveranstaltungen für Waldbesitzer

Im ersten Halbjahr 2011 können Waldbesitzer an einer Vielzahl von Fortbildungen und Exkursionen teilnehmen. Interessenten melden sich bitte an unter: Forstbezirk Plauen Telefon (03741) 104800 oder poststelle.sbs-plauen@smul.sachsen.de

Thema	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt	Hinweis
Grundsätze der Waldpflege - Von der Jungwuchspflege bis zur Altdurchforstung	15.04.11	14.00 Uhr	Walderlebnispark Eich in 08233 Treuen / OT Eich	Vortrag und Exkursion
Tagesexkursion des Sächsischen Forstvereins in den Stadtwald Zwickau	16.04.11	10.00 Uhr	Städtische Revierförsterei 08060 Zwickau, Karl-Keil-Str. 41	
Anforderungen an die Holzsortierung und -vermessung bei der Holzernte mit Forsttechnik und Motorsäge	05.05.11	13:00 Uhr	08239 Bergen Alter Bahnhof	Exkursion
Verkehrssicherung im Wald - Rechte und Pflichten für Waldbesitzer	21.06.11	18:00 Uhr	Europaratstr. 11, 08523 Plauen (Behördensitz)	Vortrag vom Justiziar des Staatsbetriebes Sachsenforst

Ratgeber Gutes Sehen - Folge 24

Anzeige

Perfekte Sicht und Schutz der Augen: mit phototropen Brillengläsern

Für lichtempfindliche Brillenträger, die nicht ständig zwischen ihrer hellen Brille und der Sonnenbrille wechseln möchten, sind „phototrope“ Brillengläser zu empfehlen. Phototrop bedeutet, dass sich die Tönung bzw. Eindunkelung der Gläser automatisch den wechselnden Lichtverhältnissen anpasst.

In Räumen tragen sich phototrope Gläser wie jedes andere glasklare Brillenglas auch. Im Freien stellen sie dann ihre besondere Leistung unter Beweis: je nach Intensität der UV-Strahlung werden sie mal mehr, mal weniger dunkel. Und wenn sich die Sonne einmal ganz hinter den Wolken

versteckt, sind die Gläser natürlich wieder hell. Die Eindunkelung geschieht unabhängig vom Glasmaterial sehr schnell und fließend. Die Aufhellphase dauert etwas länger, wobei hier die phototropen Kunststoffgläser deutlich schneller reagieren, als die traditionellen Silikatgläser.

Gut zu wissen: Da in die Frontscheiben moderner Kraftfahrzeuge teilweise UV-Blocker integriert sind, kann es sein, dass sich phototrope Gläser im Fahrzeug gar nicht oder nur zum Teil eindunkeln. Für Autofahrer gibt es auch noch einen anderen Punkt zu beachten: nach einigen Jahren Tragezeit tönen sich die Gläser nicht mehr so

stark ein und hellen sich auch nicht mehr voll auf – dadurch kann die Brille für das Fahren bei Nacht untauglich werden.

Für alle Menschen, die viel im Freien unterwegs sind, haben die phototropen Brillengläser jedoch einen bedeutenden Vorteil: Sie sorgen nicht nur für blendfreie Sicht bei jedem Licht, sondern schützen die Augen auch zu 100% vor der UVA- und UVB-Strahlung. Das ist besonders wichtig, da die Einwirkung dieser Strahlen langfristig zu Schädigungen der Augen führen kann.

© Dipl.-Ing. (FH) Augenoptik H. Schuster

AUGENOPTIK Planitz

Dipl.-Ing. (FH) Heike Schuster
...scharf
sehen & aussehen
Brillenmode & Kontaktlinsen
im grünsten Haus von Niederplanitz

Öffnungszeiten: (Terminvereinbarung erbeten!)
Mo.-Di. 9.00-12.30 Uhr 14.30-18.00 Uhr
Mi. 9.00-12.30 Uhr und nach Absprache
Do.-Fr. 9.00-12.30 Uhr 14.30-18.00 Uhr
Sa. 9.00-11.00 Uhr

Innere Zwickauer Str. 77 • 08062 Zwickau (Niederplanitz)
Tel.: (0375) 786168 • www.augenoptik-planitz.de



5. Geburtstag am 1. April 2011

Allen Kunden danke ich von ganzem Herzen für 5 Jahre Treue und für Ihr Vertrauen!

Sie haben meinen Geburtstags-Prospekt nicht erhalten? Download unter: www.augenoptik-planitz.de

5 Monate voller Aktionen!

SIMPLY CLEVER



20
JAHRE
Skoda Müller

Wir feiern und Sie können **viel SPAREN.**

Steigen Sie jetzt um
auf einen neuen Skoda
und sichern Sie
sich bis zu

20%
Preisvorteil

auf alle sofort
verfügbaren Modelle.

+++ Nur bis 14. Mai 2011 +++

AUTOHAUS
müller
ZWICKAU AM FLUGPLATZ

Mehr Aktionen auf: www.skodamueller.de - Tel. 0375.27 74 90

„Ach du dickes Ei“

Wir wünschen allen ein frohes Osterfest!

Ihr Friseurteam

Wir arbeiten ohne Voranmeldung.
Und Geschenkgutscheine, z. B. als Osterei
oder als Geburtstagsgeschenk, sind immer
eine gute Idee.

FRISEURSALON COMI

Tel. 0375 / 560 85 72 Hauptstr. 25
08115 Lichtentanne



**Lichtentanner
Zimmerei und
Trockenbau GmbH**

Unser Leistungsangebot

- Ausführung aller Zimmerer- und Holzbauarbeiten
- Innenausbau
- Trockenbau
- Transport mit Kranleistung



**DACHDECKEREI
SCHORNSTEIN-
TECHNIK**

Unser Leistungsangebot

- Ausführung sämtlicher Dacharbeiten
- Dachklempnerarbeiten in Verbindung mit Dacharbeiten
- Schornsteinsanierung / Schornsteinkopferneuerung

Hauptstraße 18 • 08115 Lichtentanne

Tel. 03 75 / 52 83 33	info@lichtentanner-zimmerei.de	Tel. 03 75 / 52 74 01	info@schmutzler-lindner-dach.de
Fax 03 75 / 52 83 34	www.lichtentanner-zimmerei.de	Fax 03 75 / 52 83 34	www.schmutzler-lindner-dach.de



Schw. Angela Burzick

**Kranken- & Seniorenpflege GmbH
Schwester Angela Burzick**

Bahnhofstr. 9 b
08115 Lichtentanne

Telefon: 0375 / 52 93 96
Handy: 0172 / 35 40 365
Fax: 0375 / 567 49 59
Mail: info@krankenpflege-burzick.de
Internet: www.krankenpflege-burzick.de